

Bericht und Antrag

07-01

des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen und über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA [NFA-Umsetzungsvorlage]

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen und über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA [NFA-Umsetzungsvorlage]. Die Eckpunkte und die wesentlichen Inhalte dieser Vorlage wurden im Rahmen der Orientierungsvorlage vom 11. Juli 2006 über die geplante Umsetzung der NFA im Kanton Schaffhausen bereits skizziert und vorgestellt. Die anlässlich der Beratung der Orientierungsvorlage im Kantonsrat am 18. Dezember 2006 abgegebenen Erklärungen wurden in dieser Vorlage umgesetzt. Den Anträgen stellen wir Ausführungen voran, die sich wie folgt gliedern:

- In Ziff. 1 «Ausgangslage» wird unter Hinweis auf die NFA-Orientierungsvorlage in die Thematik eingeführt und die Stellungnahmen zur NFA-Orientierungsvorlage erläutert.
- Ziff. 2 «Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen im Allgemeinen» gibt einen Überblick über die anzupassenden Rechtsgrundlagen.
- Ziff. 3 enthält die «Erläuterungen zum NFA-Gesetz» (Anhang I), soweit die eher technischen Anpassungen betroffen sind.
- In Ziff. 4 wird das als Folge der NFA totalrevidierte Gesetz über die Ergänzungsleistungen (Anhang II) erläutert.
- Ziff. 5 enthält die Erläuterungen zu den notwendigen Dekretsanpassungen (NFA-Dekret).
- In Ziff. 6 werden sodann die «Finanziellen Auswirkungen der Einführung der NFA auf Kanton und Gemeinden» inklusiv Finanzierungsentflechtung und Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden dargestellt und erläutert. Die entsprechenden Gesetzes- und Dekretsbestimmungen, welche den Teil «finanzielle Auswirkungen» betreffen, sind im NFA-Gesetz und im NFA-Dekret grau hinterlegt.
- Die Vorlage enthält drei Anhänge (Anhang I: Mantelerlass «NFA-Gesetz»; Anhang II: «Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV»; Anhang III: Manteldekret «NFA-Dekret»).
- Ein weiterer Bestandteil der Vorlage bilden die insgesamt 4 Beilagen, die unter anderem eine konsolidierte Globalbilanz über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden enthält (Beilage 4).

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzgebung auf Bundesebene

Am 28. November 2004 haben die Stimmberechtigten den Änderungen der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Damit wurden die Verfassungsgrundlagen für dieses Reformpaket geschaffen. Konkret wurde über 27 Verfassungsartikel (davon 5 Übergangsbestimmungen) abgestimmt. Von den eidgenössischen Räten bereits vor der Volksabstimmung verabschiedet worden ist das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG). Die Referendumsfrist dazu ist unbenutzt abgelaufen. Die geänderten Verfassungsbestimmungen und das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz bildeten den ersten Schritt in der Umsetzung der NFA. Die Verfassungsbestimmungen stellen die Grundlage für die Anschlussgesetzgebung auf Bundesebene dar.

Das Bundesparlament hat am 6. Oktober 2006 die Anschlussgesetzgebung verabschiedet. Konkret geht es um das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Darin wurden insgesamt 33 Bundesgesetze geändert und drei Bundesgesetze totalrevidiert bzw. neu geschaffen (vgl. Bundesblatt Nr. 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8341 ff., nachfolgend zitiert mit «NFA-Anschlussgesetzgebung, BBI 2006, S. xyz»). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die umfangreiche Botschaft des Bundesrates zur NFA-Anschlussgesetzgebung (Botschaft vom 7. September 2005, Bundesblatt Nr. 42 vom 25. Oktober 2005, S. 6029 - 6366, nachfolgend zitiert mit «NFA-Botschaft, BBI 2005, S. xyz»). Das Bundesparlament hat dabei einen Mantelerlass geschaffen, welcher auch den Erlass der drei erwähnten Bundesgesetze umfasst. Im Einzelnen geht es um folgende Erlasse:

- Bundesgesetz über die Schaffung und Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-Anschlussgesetzgebung, BBI 2006, S. 8341 ff.);
- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; NFA-Anschlussgesetzgebung, BBI 2006, S. 8379 ff.);
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; NFA-Anschlussgesetzgebung, BBI 2006, S. 8385 ff.);
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; NFA-Anschlussgesetzgebung, BBI 2006, S. 8389 ff.)

Das Gesetzespaket der NFA soll auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. *Für die Anpassungen im kantonalen Recht bilden die oben erwähnten Erlasse die Grundlage.*

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2006 die sogenannte 3. NFA-Botschaft, das heisst die *Botschaft über die Dotierung der neuen Ausgleichsgefässe des Finanzausgleichs* (Ressourcen- und Lastenausgleich) sowie des Härteausgleichs zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese Vorlage, welche die Höhe des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen festlegen wird, wurde den Kantonen im Verlaufe des Spätsommers 2006 zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese dritte Vorlage soll von den eidgenössischen Räten im Juli 2007 verabschiedet werden und enthält eine aktualisierte Globalbilanz 2004/2005 über die finanziellen Auswirkungen der NFA für die Kantone. Die Zahlen, welche dieser Vorlage

zugrunde gelegt sind, richten sich nach den in der Globalbilanz 2004/2005 ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen für den Kanton Schaffhausen.

1.2 Generelle inhaltliche Ziele der Umsetzung der NFA im Kanton Schaffhausen

Bereits im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Änderungen der Bundesverfassung am 24. November 2004 wurde seitens des Bundes und des Regierungsrates festgehalten, dass die NFA weder ein Abbau- noch ein Sparprogramm darstelle. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Regierungsrat für die Umsetzung der NFA im Kanton Schaffhausen folgende Ziele:

1. Die Qualität und der Umfang der Aufgabenerfüllung bleiben erhalten.
2. Die NFA führt nicht zum Abbau öffentlicher Leistungen zulasten Dritter.
3. Soweit sich der Bund aus der Finanzierung oder der Erfüllung einer Aufgabe teilweise oder vollständig zurückzieht, übernimmt der Kanton grundsätzlich die Aufgabe bzw. Finanzierung der neuen Aufgabe. Gleichzeitig sollen soweit möglich und sinnvoll bestehende innerkantonale Verbundfinanzierungen des Kantons mit den Gemeinden aufgehoben werden. Die daraus entstehende Entlastung der Gemeinden bzw. Mehrbelastung des Kantons soll durch einen Steuereffizienzaustausch zwischen Gemeinde- und Kantons-ebene ausgeglichen werden.
4. Im Rahmen der Neuordnung der Aufgabenerfüllung werden wo möglich deren Effizienz und Wirksamkeit gesteigert.
5. Im Rahmen der Umsetzung der NFA im Kanton Schaffhausen werden nur jene Rechtsgrundlagen angepasst, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA stehen.

1.3 NFA-Orientierungsvorlage des Regierungsrates vom 11. Juli 2006

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bekanntlich am 11. Juli 2006 eine Orientierungsvorlage über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen und über die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton und die Gemeinden unterbreitet. Die erwähnte Orientierungsvorlage hat die Instrumente der NFA und deren Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen, den gesetzgeberischen Anpassungsbedarf im Kanton und den Gemeinden sowie die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA auf den Kanton sowie auf die Gemeinden umfassend aufgezeigt. Namentlich wurde neben dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf in den einzelnen Sach- und Aufgabenbereichen auch ein konkreter Vorschlag für eine innerkantonale Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden bei heute bestehenden Verbundfinanzierungen – mit Ausnahme der KVG-Prämienverbilligungsfinanzierung – unterbreitet.

Der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene kann wie folgt zusammengefasst werden: Aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton gilt es, in verschiedenen Sachbereichen das kantonale Recht (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, interkantonale Verträge) anzupassen. Diese notwendigen, eher technischen Anpassungen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates sollen, wie in der Orientierungsvorlage angekündigt, in *einem*

Mantel- bzw. Sammelerlass zusammengefasst werden. Dieser Mantelerlass umfasst auch die als Folge der NFA notwendige Totalrevision des bestehenden Gesetzes über die Ergänzungsleistungen.

Soweit auf den Kanton als Folge der NFA neue Finanzierungsaufgaben zukommen, soll als Grundsatz im innerkantonalen Bereich Folgendes gelten: Soweit sich der Bund aus der Finanzierung oder der Erfüllung einer Aufgabe teilweise oder vollständig zurückzieht, übernimmt der Kanton grundsätzlich die Aufgabe bzw. Finanzierung der neuen Aufgabe (z.B. im Sonderschul- und Behindertenbereich). Gleichzeitig sollen soweit möglich und sinnvoll bestehende innerkantonale Verbundfinanzierungen des Kantons mit den Gemeinden aufgehoben werden (Ausnahme: KVG-Prämienverbilligungsfinanzierung). Die aus dieser *Finanzierungsentflechtung* entstehende Entlastung der Gemeinden bzw. Mehrbelastung des Kantons soll durch einen *Steuerfussabtausch* zwischen Gemeinde- und Kantonsebene ausgeglichen werden. Diese innerkantonale Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll ebenfalls im erwähnten Mantel- bzw. Sammelerlass geregelt werden.

Als Folge dieser gesetzgeberischen Konzeption, die sich im Übrigen an jener des Bundes orientiert, enthält diese Vorlage einen *Mantelerlass* («Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen, NFA-Gesetz»), wobei zur *Verbesserung der Verständlichkeit jene Bestimmungen, welche die innerkantonale Finanzierungsentflechtung betreffen, grau hinterlegt sind*.

1.4 Stellungnahmen zur NFA-Orientierungsvorlage vom 11. Juli 2006

Die NFA-Orientierungsvorlage, die ja lediglich orientierenden Charakter hat, ist vom Kantonsrat positiv aufgenommen und am 18. Dezember 2006 antragsgemäss zur Kenntnis genommen worden. Insbesondere wurde die umfassende Darstellung der Instrumente der NFA sowie die Erläuterung der mutmasslichen Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen positiv gewertet. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene innerkantonale Finanzierungsentflechtung der bestehenden Verbundfinanzierungen von Kanton und Gemeinden sowie die Konzeption des Steuerfussabtausches wurden begrüsst. Ebenso herrschte Konsens darüber, zur Verhinderung eines nicht mehr durchführbaren Steuerfussabtausches die KVG-Prämienverbilligung als Verbundaufgabe weiterzuführen und die Finanzierungsanteile zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Beratungen wurden Erklärungen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über den Kantonsrat abgegeben. Es wurde verlangt, dass die vorgesehene Zweckbindung des Ertragsanteils der Schaffhauser Kantonalbank zugunsten einer erhöhten Kantonsbeteiligung bei der künftigen Verbundfinanzierung der Verbilligung der Krankenkassenprämien aufgegeben wird. Weiter wurde verlangt, dass als Berechnungsbasis der Auswirkungen des Steuerfussabtausches auf der Gemeindeebene statt der Steuerkraft des Jahres 2004 ein Durchschnittswert über drei Jahre genommen wird. Beide Anliegen wurden in der nun vorliegenden Umsetzungsvorlage umgesetzt.

Die NFA-Orientierungsvorlage wurde auch den *Gemeinden* zur Stellungnahme unterbreitet und namentlich an der *Gemeindepräsidententagung* vom 27. September 2006 ausführlich erläutert und diskutiert. Einzelne Gemeinden haben von der fakultativen Möglichkeit Ge-

brauch gemacht, sich schriftlich zur vorgeschlagenen Finanzierungsentflechtung sowie dem geplanten Steuerfussabtausch zu äussern. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umsetzung sowie die geplante innerkantonale Finanzierungsentflechtung stossen bei den Gemeinden ausnahmslos auf Zustimmung. Die Beibehaltung der Verbundfinanzierung bei der KVG-Prämienverbilligung ist ebenso unbestritten. Eine klare Mehrheit hält dafür, den Gewinnanteil der Schaffhauser Kantonalbank ebenfalls zu entflechten und in den Kantonshaushalt fliessen zu lassen unter gleichzeitiger Erhöhung der Kostenbeteiligung des Kantons. Das Konzept des Steuerfussabtausches fand ebenfalls ausnahmslos Zustimmung. Vereinzelt wurde angeregt, den Gemeinden Flexibilität im Sinne der Einräumung einer «Bandbreite» für den Steuerfussabtausch zuzugestehen oder den Gemeinden neben dem Steuerfussabtausch eine Nettoentlastung zukommen zu belassen. Dieses Anliegen wurde in der nun vorliegenden Umsetzungsvorlage ebenfalls berücksichtigt

Im Gegensatz zu der in der Orientierungsvorlage dargestellten konsolidierten Globalbilanz über die finanziellen Auswirkungen pro Gemeinde werden in der konsolidierten Globalbilanz der Umsetzungsvorlage nur die Elemente der Finanzierungsentflechtung aus der NFA-Einführung dargestellt. Allfällige weitere finanzielle Entlastungen der Gemeinden, beispielsweise aus der Neuorganisation des Steuerwesens oder der Verstärkung des Finanzausgleichs, sind nicht berücksichtigt und kommen zur Entlastung aus der Einführung der NFA hinzu.

An dieser Stelle ist schliesslich festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen der Amtlichen Vermessung für die Gemeinden nicht Bestandteil der NFA ist, wie dies bereits in der Vorlage des Regierungsrates vom 26. April 2005 betreffend Bruttokredit für die Realisierung der 2. Etappe der amtlichen Vermessung (AV93) ausgeführt wurde. Die NFA hat im Bereich der Amtlichen Vermessung keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden zur Folge (vgl. Beilage 2 der NFA-Orientierungsvorlage).

1.5 Zeitplan der weiteren Umsetzung auf kantonaler Ebene

Wie erwähnt gehen das Bundesparlament, der Bundesrat sowie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) davon aus, dass das Gesamtpaket der NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wird. Der gesamte Zeitplan ist auf diesen Inkraftsetzungstermin ausgerichtet und zur Zeit bestehen keine Anzeichen (z.B. Ergreifung des Referendums gegen das NFA-Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006), dass es zu allfälligen Verzögerungen kommen wird. Mit anderen Worten ist von einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 auszugehen. Das bedeutet, dass die *kantonale Anschlussgesetzgebung ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden muss*, sofern nicht von Bundesrechts wegen Übergangsfristen gelten.

Dies wiederum hat zur Folge, dass der *Kantonsrat über die im Anhang unterbreiteten Anträge vor den Sommerferien 2007 entschieden haben sollte*, damit die finanziellen Auswirkungen auf Kantons- und Gemeindeebene für das Jahr 2008 ordnungsgemäss budgetiert werden können. Es ist unter diesen Umständen allenfalls notwendig, das vorliegende Geschäft im Kantonsrat prioritär zu behandeln.

Für den Fall, dass der ordentliche Gesetzgebungsprozess nicht eingehalten werden kann, wird der Regierungsrat zur Sicherstellung der geordneten Einführung der NFA im Kanton Schaffhausen in einzelnen Bereichen gezwungen sein, von seiner Notverordnungskompetenz Gebrauch zu machen (vgl. Art. 65 Abs. 2 Kantonsverfassung).

2. Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen im Allgemeinen

2.1 Übersicht

Von der NFA sind insgesamt 36 Aufgaben- und Sachbereiche betroffen. Das heisst, es findet in 36 Aufgaben- und Sachbereichen entweder eine *Änderung in der Aufgabenteilung* zwischen Bund und Kantonen (Aufgabenteilung oder Neuorganisation der Aufgabenteilung) oder eine *Änderung in der Finanzierung* einer Aufgabenerfüllung zwischen Bund und Kantonen (Finanzierungsentflechtung oder Neuorganisation der Verbundfinanzierung einer Aufgabe) statt. Allerdings ist nicht jeder Kanton in allen Aufgaben- und Sachbereichen gleich intensiv betroffen.

Im Rahmen der Analyse des Handlungsbedarfes wurde für alle von der NFA betroffenen Aufgabenbereiche der Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen im Detail abgeklärt. Die nachfolgende Tabelle hält die von der NFA betroffenen Aufgaben- und Sachbereiche im Überblick fest.

2.1.1 Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf oder lediglich Anpassungen im Budget (2008)

Nr.	Aufgabenbereich	Departement
1	Amtliche Vermessung	VD
2	Straf- und Massnahmenvollzug	VD
3	Berufsbildung	ED
4	Förderung der Universitäten	ED
5	Turnen und Sport	ED
6	Ausbildungsbeihilfen	ED
9	Landesverteidigung	FD
13	Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen	BD
14	Nicht werkgebundene Beiträge	BD
16	Agglomerationsverkehr	BD
17	Regionalverkehr	BD
18	Flugplätze	BD
25	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	ED
29	Familienzulagen in der Landwirtschaft	VD
30	Obligatorische Arbeitslosenversicherung	DI
31	Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	VD
33	Landwirtschaftliche Beratung	VD
36	Fischerei	DI

2.1.2 Anpassung von Gesetzen oder Dekreten notwendig

Nr.	Aufgabenbereich	Betroffener kantonaler Erlass	zuständiges Departement
11	Nationalstrassen	Strassengesetz	BD
12	Hauptstrassen	Strassengesetz	BD
32	Tierzucht	Landwirtschaftsgesetz	VD
10	Öffentliche Finanzen/Finanzhaushaltsgesetz	Finanzhaushaltsgesetz (Programmvereinbarungen)	FD
7/8	Natur- und Landschaftsschutz / Heimatschutz und Denkmalpflege	Natur- und Heimatschutzgesetz (Programmvereinbarungen)	BD
15	Hochwasserschutz	Wasserwirtschaftsgesetz (Programmvereinbarungen)	BD
19	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	EG zum Umweltschutzgesetz (Programmvereinbarungen)	DI
20	Gewässerschutz	Gewässerschutzgesetz (Programmvereinbarungen)	DI
34	Wald	Waldgesetz (Programmvereinbarungen)	BD
35	Jagd	Jagdgesetz (Programmvereinbarungen)	DI
26	Sonderschulung	Dekret über die Sonderschulen	ED
27	Ergänzungsleistungen (EL)	Gesetz über die Ergänzungsleistungen (Totalrevision)	DI
21	Individuelle Leistungen AHV	EG zum Bundesgesetz AHV und IV	DI
22	Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)	Gesundheitsgesetz	DI
23	Individuelle Leistungen IV	EG zum Bundesgesetz AHV und IV	DI
24	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Sozialhilfegesetz Dekret über Verteilung der Sozialhilfekosten	DI

Daneben werden im Rahmen der *innerkantonalen Finanzierungsentflechtung* zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA verschiedene kantonale Gesetze und Dekrete teilrevidiert. Diese sind in den Anhängen I - III jeweils grau hinterlegt. Folgende Erlasse sind betroffen: Strassengesetz, Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung, Sozialhilfegesetz, Gesundheitsgesetz, Krankenversicherungsgesetz, Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetz, Finanzausgleichsdekret, Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten.

3. Erläuterungen der NFA-Anpassungen im «Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen» (NFA-Gesetz; vgl. Anhang I)

Wie bereits erwähnt, enthält der Mantel- bzw. Sammelerlass im Anhang I sowohl die eher «technischen Anpassungen» der Einführung der NFA im Kanton Schaffhausen wie auch jene Bestimmungen der innerkantonalen Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und

Gemeinden. Die Bestimmungen, die Teil der innerkantonalen Finanzierungsentflechtung sind, wurden der besseren Verständlichkeit halber grau hinterlegt.

Damit die Erläuterungen zum Mantelerlass besser verständlich sind, richten sie sich nicht nach der Chronologie der Regelungen im Mantelerlass. Die Erläuterungen sind thematisch getrennt: Es werden die «technischen Anpassungen» zusammenhängend kommentiert (sogleich Ziff. 3), dann wird die Totalrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen erläutert (Ziff. 4). Schliesslich wird das NFA-Dekret erläutert (Ziff. 5). Die innerkantonale Finanzierungsentflechtung und die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden werden zusammenhängend erläutert in Ziff.6.

Nachfolgend werden somit die «technischen Anpassungen» des NFA-Gesetzes erläutert.

3.1 Nationalstrassen

Bisherige Regelung: Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen sind heute Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen der beiden Gemeinwesen von der Planung über Projektierung, Bau und Unterhalt bis zur Nutzung sind im Bundesgesetz (NSG) und in der Verordnung (NSV) über die Nationalstrassen festgeschrieben. Für die Finanzierung ist das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) massgebend. Der Bundesanteil zur Finanzierung der einzelnen Teilaufgaben ist abgestuft, je nach Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft. Im Kanton Schaffhausen beträgt der Bundesanteil für den Bau aktuell rund 85 %, der Bundesanteil für den Betrieb und Unterhalt 51 %.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Anpassung Art. 83 Abs. 2 und Aufhebung Art. 83 Abs. 3 BV. Anpassungen im Nationalstrassengesetz, im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und im Strassenverkehrsgesetz. Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes werden zur alleinigen Bundesaufgabe. Der Bund will mit der Ausführung des Betriebs und von Teilen des baulichen Unterhalts die Kantone oder von den Kantonen gebildete Trägerschaften mittels Leistungsvereinbarungen beauftragen. Die Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt wie bis anhin Verbundaufgabe.

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100) ist anzupassen. Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit der Kanton im Verbund mit Nachbarkantonen Aufgaben im Bereich Nationalstrassen übernehmen kann. Daher ist Art. 63 Abs. 2 StrG etwas weiter zu formulieren und ist vorzusehen, dass neben den Gemeinden auch auf Wunsch eines Kantons (Zürich, Thurgau) und des Bundes der Kanton Betrieb und Unterhalt von Strassen übernehmen kann. Es wird zur Zeit nicht beabsichtigt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann. Dennoch ist im neuen Abs. 3 von Art. 62 StrG als Option vorzusehen, dass der Regierungsrat zu ermächtigen ist, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht:

Finanzielle Auswirkungen: Im Rahmen des NFA werden alle Kosten im Bereich der Nationalstrassen (Bau, Betrieb und Unterhalt) zu 100 % vom Bund übernommen. Für den Kanton Schaffhausen werden die bisher mit 51 % subventionierten Leistungen im betrieblichen Unterhalt zu 100 % abgegolten. Es ist somit mit ca. Fr. 500'000.-- Mehreinnahmen zu rechnen. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt. Neubauten (z. B. Galgenbuck) werden zu 100 % (bisher ca. 80 - 85 %) vom Bund erstellt und bezahlt.

Koordinationsbedarf: Es wird zur Zeit nicht beabsichtigt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann. Die zukünftigen Aufgaben im betrieblichen Unterhalt im Betriebsabschnitt Barga-Schaffhausen bis Flurlingen sollen weiterhin durch den Strassenunterhaltsdienst des Kantons Schaffhausen ausgeführt werden. Dies wird in vertraglicher Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich geschehen. Damit soll die heute im Staatsvertrag vom 18. Juli 1995 geregelte Zusammenarbeit aufrecht erhalten werden. In diesem Sinne wurde bereits am 12. April 2006 eine entsprechende Absichtserklärung zwischen der Baudirektion des Kantons Zürich und dem Baudepartement des Kantons Schaffhausen unterzeichnet. Der Kanton Zürich ist Vertragspartner des Bundesamtes für Strassen (ASTRA, Gebietseinheit VII).

Personelle Auswirkungen: Aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich (Absichtserklärung vom 12. April 2006) sind im betrieblichen Unterhalt keine personellen Konsequenzen zu erwarten. Es ist weder Aufbau noch Abbau von Personal des Unterhaltsdienstes vorgesehen. Im Bereich «Bau» sind die personellen Konsequenzen noch nicht im Detail absehbar. Allenfalls wird eine Ingenieurstelle abgebaut werden können.

Hinweis zu den Schadenwehren auf Nationalstrassen: Als Schadenwehren auf Nationalstrassen werden die verpflichteten Feuerwehrstützpunkte und Chemie-, Oel und Strahlenwehrstützpunkte bezeichnet. Mit der Einführung der NFA auf den 1. Januar 2008 verbleibt die Wahrnehmung der Aufgabe der Schadenwehren unverändert eine hoheitliche Kompetenz der Kantone. Die Bezeichnung der Stützpunkte bleibt Sache der Kantone. Interkantonale Vereinbarungen über die Bezeichnung der bestgeeigneten Stützpunkte bleiben möglich. Im NFA übernimmt der Bund 100% der nationalstrassenbedingten Aufwendungen. Es wird nicht mehr zwischen Bundes- und Kantonsbeiträgen unterschieden. Es bleibt nach wie vor Sache der Kantone, die Verteilung der Entschädigungen des Bundes an die auf den Nationalstrassen eingesetzten Schadenwehren zu regeln. Die Kantone haben dem Bund die beauftragten Stützpunkte bis zum 1. Januar 2008 bekannt zu geben. Im Kanton Schaffhausen ist die Stützpunktfeuerwehr der Stadt Schaffhausen Schadenwehr für die Nationalstrasse.

3.2 Hauptstrassen

Bisherige Regelung: Ausgewählte Kantonsstrassen bilden ein Netz von nationaler und zum Teil internationaler Bedeutung. Dieses rund 2300 km lange Hauptstrassennetz wurde vom Bundesrat festgelegt. Die Mittelzuteilung erfolgt heute in Mehrjahresprogrammen, wobei für jedes einzelne Projekt im Stadium der Baureife eine finanzielle Zusicherung notwendig ist. Die Subventionierung dieser Verbundlösung beschränkt sich auf Neu- und Ausbauten; Un-

terhalt und Betrieb sind Sache der Kantone. Die Subventionssätze sind abgestuft nach dem Interesse der Kantone, der Finanzkraft, den Strassenlasten sowie den Kosten des Bauvorhabens.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Anpassung von Art. 86 Abs. 3 Bst. c BV. Anpassungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG). Hauptstrassen werden zur kantonalen Aufgabe; Unterstützung durch den Bund in Form von Globalbeiträgen auch für Betrieb und Unterhalt dieser Strecken. Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100) ist lediglich formal anzupassen. Es ist in Art. 71 Abs. 1 StrG zu ergänzen, dass Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen auch aus Globalbeiträgen des Bundes zu decken sind.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Die rein formale Anpassung des Strassengesetzes hat keine Auswirkungen.

3.3. Tierzucht

Bisherige Regelung: Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen, die der Grundlagenverbesserung dienen. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Der Bund übernimmt integral die Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen. Im Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) müssen aufgrund der ausschliesslichen Bundeszuständigkeit für den Aufgabenbereich Tierzucht die Art. 143 und 144 angepasst werden.

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Die gesetzliche Verpflichtung des Kantons zur Förderung der Tierzuchtmaßnahmen (Grundsatz Art. 37, Beiträge Art. 38) im Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 20. November 1999 kann aufgehoben werden.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf Dritte. Für den Kanton entfallen gemäss Staatsvoranschlag 2006 Ausgaben von rund Fr. 60'000.-- (Pos. 2440.365.0203 und Pos. 2440.365.0303), die vom Bund übernommen werden. Da der Bund und die privaten Zuchtorganisationen im Bereich Tierzucht seit 1998 alle praktischen Massnahmen/Tätigkeiten ausführen und der Kanton lediglich anteilmässig mitfinanzieren musste, hat der Wegfall der Beiträge keine personellen Konsequenzen.

Der Gesetzestext ist dergestalt zu ändern, dass die für den Kanton verbindliche Pflicht, die Tierzucht zu unterstützen, sowie die Möglichkeit, weitere Beiträge auszurichten, aufgehoben wird. Es werden daher die Art. 37 und 38 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben.

3.4 Neues Instrument der Programmvereinbarungen (Subventionsrecht); Öffentliche Finanzen/Finanzhaushaltsgesetz

Gestützt auf das im Rahmen der NFA revidierte Subventionsgesetz des Bundes (SuG¹) wird der Bund künftig Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone in der Regel aufgrund von Programm- und Leistungsvereinbarungen gewähren (Art. 16 Abs. 2^{bis} SuG). Es handelt sich dabei um Aufgabenbereiche, die nach wie vor eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen darstellen, insbesondere

- Natur- und Landschaftsschutz
- Heimatschutz und Denkmalpflege (bei Objekten von nationaler Bedeutung)
- Hochwasserschutz
- Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung
- Gewässerschutz
- Wald
- Jagd

Die Programmvereinbarungen legen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistungen des Bundes an den Kanton. Eine Programmvereinbarung erstreckt sich in der Regel über mehrere Jahre. Es handelt sich dabei um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen dem Bund (als Subventionsgeber) und dem Kanton (als Subventionsempfänger), wobei die Bundesbeiträge künftig in der Form von globalen und pauschalen Beiträgen an die Kantone geleistet werden. Es findet somit ein Wechsel von der bisherigen aufwandbezogenen Objektsubventionierung zu einer Programmsubventionierung (Leistungsvereinbarung mit Globalbeiträgen) statt. Die Bundesgesetzgebung umschreibt die Subventionstatbestände in den jeweiligen Spezialgesetzen (z.B. im Natur- und Heimatschutzgesetz, im Waldgesetz usw.).

Die vom Bund vorgesehenen Programmvereinbarungen bzw. deren Inhalt (Leistungsvereinbarung mit Globalbeiträgen) konkretisieren in aller Regel den Vollzug der Bundesgesetzgebung und können daher als Vollzug des Bundesrechts betrachtet werden. Daher ist es sinnvoll und zweckmässig, wenn dem Regierungsrat die Kompetenz zum Abschluss solcher Programmvereinbarungen eingeräumt wird (vgl. Art. 65 Abs. 4 Kantonsverfassung, KV). Nur wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Rechte und Pflichten sowie die zeitliche Abfolge verbindlich geregelt werden können, lassen sich solche Projekte zielführend umsetzen. Die Budgethoheit des Kantonsrates bleibt selbstverständlich vorbehalten. Soweit ersichtlich, weisen alle Kantone die Kompetenz zum Abschluss von Programmvereinbarungen der Exekutive zu. Hierzu ist in den einzelnen kantonalen Sachgesetzen eine entsprechende Zuständigkeitsregelung aufzunehmen (vgl. dazu nachstehende Ziffern 3.5 - 3.11).

Wenn ein Kanton im Rahmen der innerkantonalen Umsetzung einer Programmvereinbarung Dritte (Gemeinden, Private usw.) mit der Ausführung beauftragen und die Bundesmittel (ganz oder teilweise) weitergeben oder wenn der Kanton zusätzlich zu den Bundesmitteln eine (eigene) Subventionierung vorsieht, dann ist hierfür – wie bisher – eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht notwendig (kantonales Subventionsrecht). Neu ist, dass sich die finanziellen Leistungen aufgrund der Programmvereinbarungen mit dem Bund über mehrere Jahre erstrecken (Programmsubventionierung statt Objektsubven-

¹ SR 616.1; NFA-Anschlussgesetzgebung, BBl 2006, S. 8346 ff.

tionierung) und in der Folge als Teilbeträge in den Jahresbudgets einzustellen sind. Die in diesem Fall für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erforderlichen Rahmenkredite sind formal eine Form von Verpflichtungskrediten. Im neuen Art. 28a Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ist dies entsprechend klarzustellen. Der Vollständigkeit halber ist dabei festzuhalten, dass auch Objektkredite über Projekte mit mehrjähriger Realisierungsphase in Form eines Verpflichtungskredites beschlossen werden können und welches die rechtlichen Auswirkungen der Verpflichtungskredite sind. Die heutige Praxis der Rechenschaftsablegung über die Ausschöpfung der Verpflichtungskredite soll bei dieser Gelegenheit gesetzlich geregelt werden.

Im neuen Art. 30a FHG werden die Programmvereinbarungen als subventionsrechtliches Instrument des Bundes erwähnt und festgehalten, dass es sich bei den finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber Gemeinden oder Privaten im Rahmen von Programmvereinbarungen um gebundene Ausgaben handelt (vgl. Art. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FHG). Hier ist zu beachten, dass Programmvereinbarungen bzw. die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten die rechtliche Grundlegung im Bundesrecht haben. Damit ist auch finanzrechtlich der notwendige Handlungsspielraum zum Abschluss solcher Programmvereinbarungen – unter Vorbehalt der Budgethoheit des Kantonsrates – gegeben.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: Der Bund finanziert Einzelvorhaben in Funktion der Kosten, der Bedeutung des Objektes (national, regional, lokal), der Finanzkraft des Kantons sowie der Belastung des Kantons durch Biotop- bzw. Moorlandschaftsschutz. Natur- und Landschaftsschutz sind wie Heimatschutz, Denkmalpflege und die Historischen Verkehrswege eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Gemeinsame Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG). Das Natur- und Heimatschutzgesetz enthält verschiedene Subventionsbestimmungen. Teils handelt es sich dabei um Finanzhilfen, teils um Abgeltungen.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Natur- und Landschaftsschutz bleibt eine Verbundaufgabe. Der Bund und die Kantone schliessen grundsätzlich Programmvereinbarungen für bestimmte Gebiete ab und vereinbaren Schutzziele. Wegfall der Finanzkraftzuschläge. Die vereinbarten Leistungen werden mit Globalbeiträgen unterstützt (Art. 13, 18d und 23c NHG Bund).

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) ist anzupassen. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abschluss von Programmvereinbarungen in Art. 11 Abs. 2 (neu). Im Finanzhaushaltsgesetz wird festgehalten, dass Verpflichtungen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund als gebundene Ausgaben gelten. Programmvereinbarungen mit dem Bund sind zweckmässigerweise vom Regierungsrat abzuschliessen. Die Programmvereinbarungen sind der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Prüfung zu unterbreiten, was in Art. 14 Abs. 2 lit. h festzuhalten ist.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Gemäss Art. 10 ff. des kantonalen NHG entrichtet der Kanton bereits bisher im Interesse des Naturschutzes Beiträge. Aufgrund des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge hat der Kanton pro Jahr mit Mindereinnahmen von Fr. 20'000.-- bis 30'000.-- zu rechnen. Mit der Umstellung auf Programmvereinbarungen ist mit (administrativem) Mehraufwand zu rechnen.

3.6 Heimatschutz und Denkmalpflege (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: Gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (NHG-Bund) unterstützt der Bund den Heimatschutz und die Denkmalpflege, indem er an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern Beiträge gewährt. Archäologische Objekte fallen dabei in der Regel unter den Begriff der geschichtlichen Stätten, historische Verkehrswege unter den Begriff der Kulturdenkmäler. Die Beiträge des Bundes werden nur bewilligt, wenn sich der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Beide staatlichen Ebenen beteiligen sich gemeinsam an den Massnahmen zur Erhaltung schützenswerter Objekte. Die Beiträge des Bundes variieren je nach Bedeutung des Objektes und der jeweiligen Finanzkraft der Kantone. Die einzelnen Vorhaben werden von den Kantonen geprüft und bewertet. Gestützt darauf erstellen Bund und Kantone eine gemeinsame Finanzplanung gemäss nationalen und regionalen Prioritäten.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Heimatschutz und Denkmalpflege bleibt eine Verbundaufgabe. Wegfall der Finanzkraftzuschläge; neue Zusammenarbeitsform mit Programmvereinbarungen (Art. 13, 18d und 23c NHG Bund).

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) ist anzupassen. Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Programmvereinbarungen in Art. 11 Abs. 2 (neu). Im Finanzhaushaltsgesetz wird festgehalten, dass Verpflichtungen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund als gebundene Ausgaben gelten. Programmvereinbarungen mit dem Bund sind zweckmässigerweise vom Regierungsrat abzuschliessen. Die Programmvereinbarungen sind der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Prüfung zu unterbreiten, was in Art. 14 Abs. 2 lit. h festzuhalten ist.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Gemäss Art. 10 ff. des kantonalen NHG entrichtet der Kanton bereits bisher im Interesse des Heimatschutzes und der Denkmalpflege Beiträge an Gemeinden und Dritte. Aufgrund der Neuregelung des Bundes (Programmvereinbarungen) ist offen, welche Objekte künftig vom Bund unterstützt werden. Es handelt sich jeweils um besondere Einzelobjekte. Es wird von den neuen Ausführungsbestimmungen und der Praxis der Bundesbehörden abhängen, ob künftig Objekte im Kanton Schaffhausen im bisherigen Ausmass unterstützt werden (Beiträge haben bisher je nach Objekt jährlich stark variiert). Der Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund dürfte (administrativen) Mehraufwand verursachen.

3.7 Hochwasserschutz (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft für Massnahmen des Hochwasserschutzes, namentlich für:

- a) die Erstellung von Schutzbauten und Anlagen, dabei beträgt der ordentliche maximale Subventionssatz 45 %;
- b) die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen, der Subventionssatz beträgt maximal 70 % (analog dem Waldbereich Schutzbauten);
- c) Finanzhilfen für die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern. Der Subventionssatz beträgt maximal 45 %.

Alle Bundesbeiträge werden nach der Finanzkraft abgestuft, finanzstarke Kantone sind von den Subventionen ausgeschlossen: Für die Wiederherstellung von Bauten und Anlagen nach Unwettern werden Abgeltungen entrichtet. Wird ein Kanton durch ausserordentliche Hochwasserschutzmassnahmen im Verhältnis zu seiner Finanzkraft erheblich belastet, so kann der Bund ausnahmsweise einen Zuschlag von maximal 20 % ausrichten. An Unterhaltsmassnahmen werden keine Abgeltungen gewährt. Abgeltungen und Finanzhilfen von weniger als Fr. 100'000.-- werden in der Regel nicht zugesichert.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Neue Zusammenarbeitsformen. Wegfall der Finanzkraftabstufung. Globalbeiträge an Kantone im Rahmen von Programmvereinbarungen (Rahmenkredit für vier Jahre; erstmals 2008-2011). Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG) leistet der Bund Abgeltungen für Massnahmen des Hochwasserschutzes, namentlich für Erstellung, Instandstellung und Ersatz von Schutzbauten und Anlagen; die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen. Gemäss Art. 8 WBG gewährt der Bund den Kantonen künftig die Finanzhilfen und Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Gemäss Art. 9 WBG werden Beiträge künftig nur für Massnahmen gewährt, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (WWG, SHR 721.100). Regelung der Beziehungen zu den Leistungserstellern, da bisher noch kein Subventionstatbestand im kantonalen Recht im Sinne der Programmvereinbarungen (Hochwasserschutz) vorhanden ist. Im Finanzhaushaltsgesetz wird festgehalten, dass Verpflichtungen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund als gebundene Ausgaben gelten. Programmvereinbarungen mit dem Bund sind zweckmässigerweise vom Regierungsrat abzuschliessen.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Weil bisher vom Bund Beiträge unter Fr. 100'000.-- nicht ausgerichtet wurden und mithin der Kanton praktisch kaum je in den Genuss von Beiträgen kam, kann aufgrund der neuen Regelung künftig wohl mit Beiträgen

gerechnet werden. Es kann somit grundsätzlich mit Mehreinnahmen gerechnet werden, ob schon sich diese zur Zeit nicht beziffern lassen. Der Abschluss von Programmvereinbarungen verursacht (administrativen) Mehraufwand.

3.8 Lärmschutz mit Mineralölsteuermittel (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: An die Kosten der Lärmsanierungen erhalten die Kantone aus Mineralölsteuermitteln Bundesbeiträge, die nach Strassenkategorie, Finanzkraft und zum Teil auch nach Kosten der Sanierung abgestuft sind.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Die Mittelzuteilung erfolgt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Auf die fallweise Prüfung von Einzelobjekten kann damit verzichtet werden. Der Lärmschutz entlang von National- bzw. Hauptstrassen erfolgt über das Nationalstrassenbudget bzw. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen. Die Rechtsgrundlage des Bundes befindet sich in Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG).

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Es ist im kantonalen Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz, das aktuell dem Kantonsrat im Rahmen des «Rechtsetzungsprogramm 2 zur Kantonsverfassung» zur Beratung vorliegt (vgl. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2006/7 vom 25. Oktober 2006; Amtsdruckschrift 06-107, Anhang 10), die Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen zu regeln. Diese Zuständigkeitsvorschrift soll als eigene Bestimmung am Schluss des Abschnittes über die Lärmbekämpfung (Abschnitt V. gemäss Kommissionsvorlage vom 25. Oktober 2006) als Art. 19a eingefügt werden.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: An die Stelle der bisherigen aufwandbezogenen Objektsubventionierung tritt die Programmsubventionierung mit Leistungsauftrag und Globalbeiträgen. Die finanziellen Mittel werden somit nicht mehr für Einzelobjekte gesprochen.

3.9 Gewässerschutz (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: Der Bund subventioniert einzelne Projekte in Abhängigkeit der Kosten.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Beiträge zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele. Die Rechtsgrundlagen des Bundes befinden sich in Art. 61 und 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG).

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Es muss festgelegt werden, wer für den Abschluss der Programmvereinbarungen im Bereich des Gewässerschutzes zuständig ist. Die Zuständigkeitsvorschrift wird in Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; SHR 814.200) verankert.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: An die Stelle der bisherigen aufwandbezogenen Objektsubventionierung tritt die Programmsubventionierung. Die finanziellen Mittel werden somit nicht mehr für Einzelobjekte gesprochen. Für bestehende Projekte, wie das Nitratprojekt im Klettgau, bestanden jedoch schon bisher Programme für die Dauer von vier Jahren. Es ist deshalb mit keinen signifikanten Änderungen zu rechnen.

3.10 Wald (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: Die Subventionsempfänger reichen die Gesuche via Kanton an den Bund ein. Dieser bewilligt die Gesuche einzeln pro Projekt (Vorstudie, Vorprojekt). Im Jahr 2002 wurden schweizweit 415 neue Vorprojekte genehmigt und es waren rund 1600 laufenden Projekte zu verzeichnen, was zu rund 2700 Auszahlungen führte. Im Rahmen der NFA und des Projektes effor2 (Bund in Zusammenarbeit mit Kantonen) wird eine Vereinfachung und Verwesentlichung des Subventionssystems angestrebt. In den letzten Jahren wurde bereits Richtung effor2 gearbeitet. Insbesondere wurden vermehrt Globalbeiträge für einzelne Komponenten eingeführt.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Die Walderhaltung und -pflege bleibt Verbundaufgabe. Neue Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen in Form von Programmvereinbarungen. Wegfall der Finanzkraftzuschläge.

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (WaldG, SHR 921.100). Im Finanzhaushaltsgesetz wird festgehalten, dass Verpflichtungen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund als gebundene Ausgaben gelten. Programmvereinbarungen mit dem Bund sind zweckmässigerweise vom Regierungsrat abzuschliessen (neuer Art. 39b WaldG). Zudem ist, da neu nicht mehr zwischen Beiträge des Bundes und des Kantons unterschieden wird, die Beitragshöhe in Art. 40 Abs. 1 WaldG neu festzulegen.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Der Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund verursacht (administrativen) Mehraufwand.

3.11 Jagd (Programmvereinbarungen)

Bisherige Regelung: Der Bund leistet kostenorientierte Beiträge an Einzelprojekte.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Der Bund bezahlt für Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sowie für eidgenössische Jagdbanngebiete die Abgeltungen für die Reservatsaufsicht und die Entschädigung von Wildschäden nicht mehr aufgrund eines gesetzlich festgelegten prozentualen Verteilungsschlüssels, sondern aufgrund von Programmvereinbarungen. Die Rechtsgrundlagen des Bundes befinden sich in Art. 11 und 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG).

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Es muss festgelegt werden, wer für den Abschluss der Programmverein-

barungen im Bereich der Wasser- und Zugvogelreservate sowie bei Wildschäden zuständig ist. Die Zuständigkeitsvorschrift wird im neuen Art. 30a des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (SHR 922.100) verankert.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: An die Stelle der bisherigen aufwandbezogenen Objektsubventionierung tritt die Programmsubventionierung. Die finanziellen Mittel werden somit nicht mehr für Einzelobjekte gesprochen.

4. Erläuterungen zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen (Totalrevision des bestehenden Gesetzes über die Ergänzungsleistung; Anhang II)

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Heutige Lösung: Nach Art. 112 BV haben die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf angemessen zu decken. Da dies heute nicht der Fall ist, wird in Form von Ergänzungsleistungen (EL) für Abhilfe gesorgt. Der Bund subventioniert die Ergänzungsleistungen, welche die Kantone an die Bezügerinnen und Bezüger ausrichten. Die Beiträge des Bundes werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft und decken mindestens 10 und höchstens 35 Prozent der Aufwendungen der einzelnen Kantone für die Ergänzungsleistungen. Die Kosten für die Ergänzungsleistungen im Kanton Schaffhausen betragen im Jahr 2005 26 Mio. Franken. Davon bezahlte der Bund 4,9 Mio. Franken, was einem Bundesanteil von 19 % entsprach. Die verbleibenden Kosten wurden gemäss geltendem Verteilschlüssel (Art. 16 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [SHR 831.300], im Folgenden ELG SH) vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

Neue Lösung: Berechtigte Personen erhalten zur Deckung ihres Existenzbedarfs Ergänzungsleistungen. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 durch die Kantone getragen. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen hingegen vollständig zu Lasten der Kantone, soweit sie nicht von der Krankenkasse bezahlt werden (vgl. Art. 13 des totalrevidierten Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, Bundesblatt Nr. 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8389 ff., im Folgenden ELG-NFA). Allerdings werden die Kantone bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als der allgemeine Existenzbedarf auf Grund der Heimkosten überschritten wird.

Dies bedeutet, dass der Bund 5/8 der EL-Kosten von Nichtheimbewohnerinnen und -bewohnern übernimmt. Die restlichen 3/8 hat der Kanton zu bezahlen. Bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern übernimmt der Bund 5/8 des Existenzbedarfes, welcher auch bei den Nichtheimbewohnerinnen und -bewohnern Berechnungsgrundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes bildet. Der Bund übernimmt bei einer Heimbewohnerin oder einem Heimbewohner also nur die Kosten, wie sie auch bei einer Nichtheimbewohnerin oder einem Nichtheimbewohner anfallen würden. Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern hat der Kanton also 3/8 des Existenzbedarfs sowie die spezifisch mit dem Heimaufenthalt verbun-

denen Kosten (z.B. Heimgewerbesteuer) zu tragen. Der Kanton bestimmt, in welchem Umfang er die Heimkosten vergüten will (Höhe der anrechenbaren Heimgewerbesteuer). Zudem hat der Kanton für die Krankheits- und Behinderungskosten von Nichtheimbewohnerinnen und -bewohnern und Heimbewohnerinnen und -bewohnern aufzukommen, welche nicht durch die Krankenkasse abgedeckt werden.

4.2 Anpassungsbedarf auf Kantonsebene

Die Neuordnung im Rahmen der NFA erfordert eine Totalrevision des ELG SH. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der erwähnten neuen Aufgaben- bzw. Finanzierungsaufteilung zwischen Bund und Kanton. Der Kanton hat diejenigen Bereiche zu regeln, die neu in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. So hat er insbesondere den Umfang und die Höhe der zu vergütenden Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten zu bestimmen. Die Kantone sind frei, in welchem Umfang sie die Heimkosten in Form von anrechenbaren Heimgewerbesteuer tragen wollen. Sie können damit den von ihnen zu tragenden EL-Teil beeinflussen. Bei den Krankheits- und Behinderungskosten bestehen hingegen bundesrechtliche Mindestvorgaben. Es ist vorgesehen, dass der Kanton nicht mehr vergütet, als vom Bund vorgeschrieben wird. Die Einzelheiten dazu sind zu einem späteren Zeitpunkt in einer Verordnung zu regeln. Im Bereich der Existenzsicherung ist die Regelung des Bundes abschliessend, womit es keine kantonale Regelung wie bisher im Bereich der anerkannten Ausgaben mehr braucht.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Berechnungen des Bundes (basierend auf den Zahlen 2005) würde mit der NFA der Bundesanteil Fr. 7 Mio. und der Kantonsanteil Fr. 19 Mio. betragen. Nach dem Vorschlag des Regierungsrates soll der Kanton allein für die EL-Kosten aufkommen. Die Gemeinden erfahren dadurch künftig eine Minderbelastung von mindestens 8 Mio. Franken im Jahr (vgl. dazu hinten Ziff. 6.5).

4.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz. Dieser einleitende Artikel verweist auf das Bundesgesetz und grenzt die vom kantonalen Gesetz betroffene Bevölkerung ein (siehe auch Art. 21 ELG-NFA).

Art. 2 Begrenzung der Heim- und Spitaltaxen. Die Kantone müssen einen Beitrag an die Tagestaxen bei Heim- und Spitalkosten leisten (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG-NFA). Die Kantone können die Kosten aber begrenzen, die wegen eines Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden. Eine Begrenzung der Tagestaxe ist auf der anderen Seite notwendig, wenn die Kantone die anfallenden Heim- und Spitalkosten nicht in vollem Umfang übernehmen wollen. Nach der geltenden Regelung liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, die Heim- bzw. Spitaltaxbegrenzung festzulegen (Art. 4 ELG SH i.V.m. § 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zu AHV und IV [SHR 831.301]). Es wird vorgeschlagen, auch mit dem neuen Gesetz diese Kompetenz dem Regierungsrat einzuräumen. Die entsprechenden Werte sind daher – wie bisher – auf Verordnungsstufe festzusetzen. Gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG-NFA bestimmt der Bundesrat die Definition des Heimes. In Art. 2 Abs. 3 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, heimähnliche Situationen bzw. Heime, welche nicht unter die Definition des Bundes fallen, den Heimen gleichzustellen. Der

Regierungsrat kann dadurch genauer definieren, wie er z.B. Aufenthalte in «Mini-Heimen» gegenüber den «normalen» Heimaufenthalten stellen will.

Art. 3 Persönliche Auslagen. Der Regelungsspielraum für den Kanton bleibt in Bezug auf die persönlichen Auslagen bei Personen, die im Heim oder Spital leben, unverändert. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung zu übernehmen.

Art. 4 Vermögensverzehr. Neu weitet der Bund die Anrechnung des Vermögensverzehrs auf alle Personen mit einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital aus (Art. 11 Abs. 2 ELG-NFA). Nach der alten Regelung war dies ausschliesslich auf Altersrentnerinnen und -rentner begrenzt. Der Kanton kann für Personen mit Aufenthalt in einem Heim oder Spital den Vermögensverzehr abweichend von Art. 11 Abs. 1 ELG-NFA festlegen. In Art. 4 wird der Vermögensverzehr für Personen, die in einem Heim oder Spital leben, festgelegt. Er beträgt für Altersrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern wie bisher 20 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Vermögens. Für IV-Rentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern beträgt der Ansatz 10 Prozent. Dies bedeutet für IV-Rentnerinnen und -rentner eine Veränderung. Bislang wurde diesen Personen ein Vermögensverzehr von 1/15 (6,67 %) angerechnet.

Art. 5 Krankheits- und Behinderungskosten. Bei den Krankheits- und Behinderungskosten bestehen bundesrechtliche Mindestvorgaben. Der Bund schreibt den Kantonen vor, an welchen Kosten er sich beteiligen (Art. 14 Abs. 1 ELG-NFA) und in welchem Umfang er diese mindestens übernehmen muss (Art. 14 Abs. 3 ELG-NFA). In Art. 5 Abs. 1 wird von der Kompetenz in Art. 14 Abs. 2 ELG-NFA Gebrauch gemacht, die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung zu beschränken. In Art. 5 Abs. 2 wird vorgesehen, dass der Kanton nicht mehr vergütet, als vom Bund vorgeschrieben wird. In der heutigen vom Eidgenössischen Departement des Innern erlassenen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (ELKV [SR 831.301.1]) sind die Einzelheiten über die zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten geregelt. Nachdem der Kanton in diesem Bereich zuständig wird, ist davon auszugehen, dass die ELKV aufgehoben wird. Die Einzelheiten werden demnach auf kantonaler Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Art. 5 Abs. 1 enthält eine Ermächtigung des Regierungsrates, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 6 bis Art. 9. Diese Artikel (bisher Art. 8 – 10 und Art. 12) werden in ihrem Wortlaut unverändert übernommen.

Art. 10 Ergänzungsleistungen. Der bisherige Art. 16 regelt die Finanzierung der Kosten für die Ergänzungsleistungen. Neu soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass die Kosten, welche nicht durch den Bund finanziert werden, durch den Kanton zu tragen sind. Die detaillierte innerkantonale Finanzierung dieser Kosten entfällt. Diese Änderung bewirkt eine Entlastung der Gemeinden. Sie ist nachstehend unter Ziff. 6.5 näher umschrieben.

Art. 11 Geldmittel. Keine Änderung des Wortlautes (bisher Art. 17)

Art. 12 Verwaltungskosten. Dieser Artikel erhält einen zusätzlichen Absatz. Neu beteiligt sich der Bund auch an den Verwaltungskosten. Die Beteiligung beschränkt sich auf die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistun-

gen. Die Aufteilung dieser Verwaltungskosten zwischen Bund und Kanton erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen (5/8 Bund, 3/8 Kanton). Die übrigen Verwaltungskosten sind vom Kanton zu tragen.

Art. 13 Information. Keine Änderung des Wortlautes (bisher Art. 14)

Art. 14 Ergänzendes Recht. Neu wird zusätzlich auch auf das seit 1. Januar 2003 gültige Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verwiesen.

Art. 15 Rechtsmittel. Eine ausdrückliche Beschreibung der Rechtsmittel ist nicht mehr notwendig. Es gelten die Bestimmungen des ATSG, worauf verwiesen wird.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 ELG-NFA müssen die vom Kanton erlassenen Vollzugsbestimmungen vom Bund genehmigt werden.

Wegfallende Bestimmungen: Die bisherigen Art. 2 (Festlegung des allgemeinen Lebensbedarfs), Art. 3 (Höchstbetrag des anrechenbaren Mietzinses) und Art. 7 (Vermögensfreibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum) entfallen im neuen Gesetz, da der Bund diese Grenzwerte neu im Bundesgesetz festlegt. Diesbezüglich besteht für die Kantone kein Handlungsspielraum mehr. Der bisherige Art. 8 (Revision) fällt ebenfalls weg. Der Bund regelt für diejenigen Kantone, die der kantonalen Ausgleichskasse die Durchführung der EL übertragen, die Revisionsbestimmungen abschliessend (Art. 23 ELG-NFA).

5. Erläuterungen zum Dekret über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Dekret; vgl. Anhang III)

5.1 Sonderschulung

Bisherige Regelung: Entsprechend der Schulhoheit sind die Kantone für die Sonderschulung zuständig. Die IV leistet jedoch gesamtschweizerisch individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge im Umfang von rund 700 Mio. Franken an die Sonderschulleistungen.

Neue Regelung mit NFA / Rechtsgrundlagen des Bundes: Die Kantone übernehmen die alleinige fachliche, organisatorische, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den sonderpädagogischen Bereich. Die IV zieht sich aus der Finanzierung zurück. Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Kantone im Bereich der Volksschule. Die Unentgeltlichkeit und das Recht auf sonderpädagogische Angebote sind wie bis anhin gewährleistet (verfassungsrechtliche Pflicht). Die Kantone werden verpflichtet, sämtliche bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.

Konkreter Anpassungsbedarf im Kanton Schaffhausen / betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse: Änderung des Dekretes über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19.

Januar 2004 (SHR 411.210). In diesem Dekret werden alle Bestimmungen, welche die IV betreffen, durch den Rückzug der IV aus der Sonderschulung entweder gestrichen oder durch andere Regelungen ersetzt.

Auswirkungen der Anpassung im kantonalen Recht: Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen wurde am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt, wobei die öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen umgewandelt wurden. Im Hinblick auf zukunftsweisende Zusammenarbeitsformen wurden per 1. Januar 2005 mit den öffentlich-rechtlichen Sonderschulen («Schaffhauser Sonderschulen») und ab 1. August 2005 mit den privaten Sonderschulen im Kanton Schaffhausen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Für die Umsetzung der NFA sind die Leistungsvereinbarungen eine wichtige Zusammenarbeitsform, da durch den Wegfall der IV-Beiträge auch die Restdefizitabrechnungen entfallen werden.

Auf den Zeitpunkt der Einführung von Leistungsvereinbarungen wurden sowohl im Schulgesetz als auch im Schuldekret die entsprechenden Artikel bzw. Paragraphen angepasst. In beiden Erlassen sind deshalb für die Umsetzung der NFA keine weiteren Änderungen mehr erforderlich. Aufgrund der entsprechenden Bestimmung in Art. 52a des Schulgesetzes vom 27. April 1981 ist sichergestellt, dass auch nach dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung im Kanton Schaffhausen ein umfassendes Schulungs-, Therapie-, Förderungs- und Betreuungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung steht.

Weitere Bemerkungen: Zur Zeit ist die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich in der Vernehmlassung. Die Schaffung dieses neuen Konkordates ist eine direkte Folge der NFA. Die Kantone übernehmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA die gesamte Verantwortung in fachlicher, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht für alle sonderpädagogischen Angebote, die nötig sind.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) koordiniert den Transfer der Aufgaben im Bereich der Altersgruppe 0 - 20. Für kleine Kantone ist diese Vereinbarung sehr zentral, da es nicht sinnvoll ist, für alle Kinder mit einer noch so speziellen Behinderung eine adäquate Schulung im Kanton zu ermöglichen.

Bis 2011 (Ende der verfassungsmässigen Übergangsfrist) muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickelt haben. Dieses Projekt ist unter dem Namen «Richtlinien für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Schaffhausen» im Frühjahr 2006 im Auftrag des Erziehungsrates gestartet worden und beinhaltet ein Konzept für alle sonderpädagogischen Massnahmen im gesamten Volksschulbereich (Sonderschulung ist neu ein Teil des Bildungsauftrages der Kantone im Bereich der Volksschule).

5.2 Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes²

Die bisherige Kostenverteilung im Dekret wird aufgehoben und neu im Gesetz geregelt. Vgl. dazu Ziff. 6.6 hinten.

² SHR 832.110.

5.3 Finanzausgleichsdekret

Diese Anpassung ist Bestandteil der Finanzierungsentflechtungen und in Ziff. 6.8.2 näher erläutert.

5.4 Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden vom 20. November 1995³

Die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden wird im Zusammenhang mit den zusätzlichen Kosten für die Invalideneinrichtungen im Sozialhilfegesetz neu geregelt. Deshalb ist dieses Dekret nicht mehr erforderlich. Die näheren Erläuterungen dazu finden sich unter Ziff. 6.3.

6. Finanzielle Auswirkungen der Einführung der NFA – Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA

Die finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA auf den Kantonshaushalt werden in einer sogenannten «Globalbilanz» dargestellt. Die aktualisierte Globalbilanz 2004/2005 datiert vom Juli 2006. Sie gibt Aufschluss darüber, welches die direkten finanziellen Be- und Entlastungen des Bundes und der Kantone gewesen wären, wenn die NFA in den Referenzjahren 2004/2005 eingeführt worden wäre. Die Globalbilanz ist sodann die Entscheidungsgrundlage für die finanzielle Dotierung der neuen «Ausgleichstöpfe» des neuen Finanzausgleiches (Ressourcen- und Lastenausgleich) und mithin die Basis für sämtliche Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der NFA im Jahr 2008. Die Globalbilanz für den Kanton Schaffhausen für die Jahre 2004 und 2005 ist als Beilage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Die NFA-Globalbilanz besteht aus zwei Teilen: Der aus der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung resultierende *Wegfall der bisherigen Transferzahlungen* zwischen Bund und Kantonen und der *neue Finanzausgleich im engeren Sinn*. Die NFA verändert eine Vielzahl von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen. Es ist der Wille des Bundesrates und der Kantone, den Übergang zur NFA haushaltneutral zu gestalten⁴. Das bedeutet, dass sich die finanziellen Be- und Entlastungen zwischen dem Bund und den Kantonen, die durch den Systemwechsel entstehen, insgesamt ausgleichen sollen. Dies hat zur Folge, dass die Belastung der Kantone, die durch den Wegfall des heute geltenden Systems entstehen (Wegfall der bisherigen Transferzahlungen), durch das neue Ausgleichssystem des Finanzausgleichs im engeren Sinn (Ressourcen- und Lastenausgleich) ausgeglichen wird. Die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone sind jedoch unterschiedlich. Für den Kanton Schaffhausen präsentiert sich die Sachlage wie folgt:

³ SHR 850.110.

⁴ Eine Ausnahme bildet der befristete Härteausgleich, der sicherstellt, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zur NFA weniger Mittel erhält als im bisherigen System.

Finanzielle Auswirkungen der NFA auf den Kanton Schaffhausen gemäss Globalbilanz 2004/2005

Bereich	Entlastung (-) Belastung (+) in Tausend Franken	Saldo
Wegfall bisherige Transfers Bund-Kanton		
Neue Aufgabenteilung (Aufgabenteilung)	+ 2,4	
Wegfall heutiger Finanzausgleich (Finanzkraftabstufung)	- 12,1	
Reduktion Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	+ 22,5	
<i>Saldo</i>		+ 12,8
Neuer Finanzausgleich		
- Ressourcenausgleich	- 16,5	
- Lastenausgleich aus soziodemographischen LA	- 1,3	
<i>Saldo</i>		- 17,8
<i>Gesamtsaldo (vor Härteausgleich)</i>		- 5,0
Härteausgleich (Saldo)	+ 0,9	
Gesamtsaldo alle Bereiche (Kantonebene)		- 4,1

Die Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen können wie folgt zusammengefasst werden: Die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton Schaffhausen wird zu einer Belastung von 2,4 Mio. Franken, der Wegfall des heutigen Finanzausgleichssystems (Finanzkraftabstufungen) demgegenüber zu einer Entlastung von 12,1 Mio. Franken führen. Zusammen mit der Belastung aus der Reduktion des Anteils an der Bundessteuer von 22,5 Mio. Franken resultiert aus dem Wegfall der bisherigen Transferzahlungen Bund-Kanton Schaffhausen eine Belastung von 12,8 Mio. Franken. Dieser Belastung steht die Entlastung aus dem neuen Finanzausgleich in Höhe von insgesamt 17,8 Mio. Franken gegenüber. Diese Entlastung wiederum setzt sich zusammen aus dem Ressourcenausgleich von 16,5 Mio. Franken (Ausgleich der unterdurchschnittlichen Ressourcen im Kanton Schaffhausen) und dem Lastenausgleich von knapp 1,3 Mio. Franken. Der Lastenausgleich ergibt sich nicht aus dem geographisch-topographischen Lastenausgleich, sondern aus dem soziodemographischen Lastenausgleich. Konkret erhält der Kanton Schaffhausen einen Ausgleich aufgrund der «Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur» und dort wiederum, weil im Kanton Schaffhausen die Altersstruktur der Bevölkerung überdurchschnittlich ist (Teilindikator «Alter»), ebenso wie der Ausländeranteil (Teilindikator «Integration»). Für den Ausgleich der «Sonderlasten der Kernstädte» erhält der Kanton Schaffhausen keinen Ausgleich.

Nach Leistung eines Beitrages an den Härteausgleich in Höhe von 0,9 Mio. Franken verbleibt eine *Gesamtentlastung des Kantons unter allen Titeln in Höhe von gesamthaft 4,1 Mio. Franken.*

Wie in der Orientierungsvorlage vom 11. Juli 2006 bereits vorgeschlagen wurde, soll im Rahmen der Einführung der NFA im Kanton Schaffhausen eine möglichst weitgehende Entflechtung von heute bestehenden und im Zuge des NFA teilweise wegfallenden Verbundfinanzierungen zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen werden.

Ausgehend von der vorstehend tabellarischen Darstellung der finanziellen Auswirkung auf den Kanton ist für *die Analyse der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden nur der*

Wegfall der Transferzahlungen Bund-Kanton massgeblich, weil nur in diesem Teil der NFA die Gemeinden direkt oder indirekt betroffen sind.

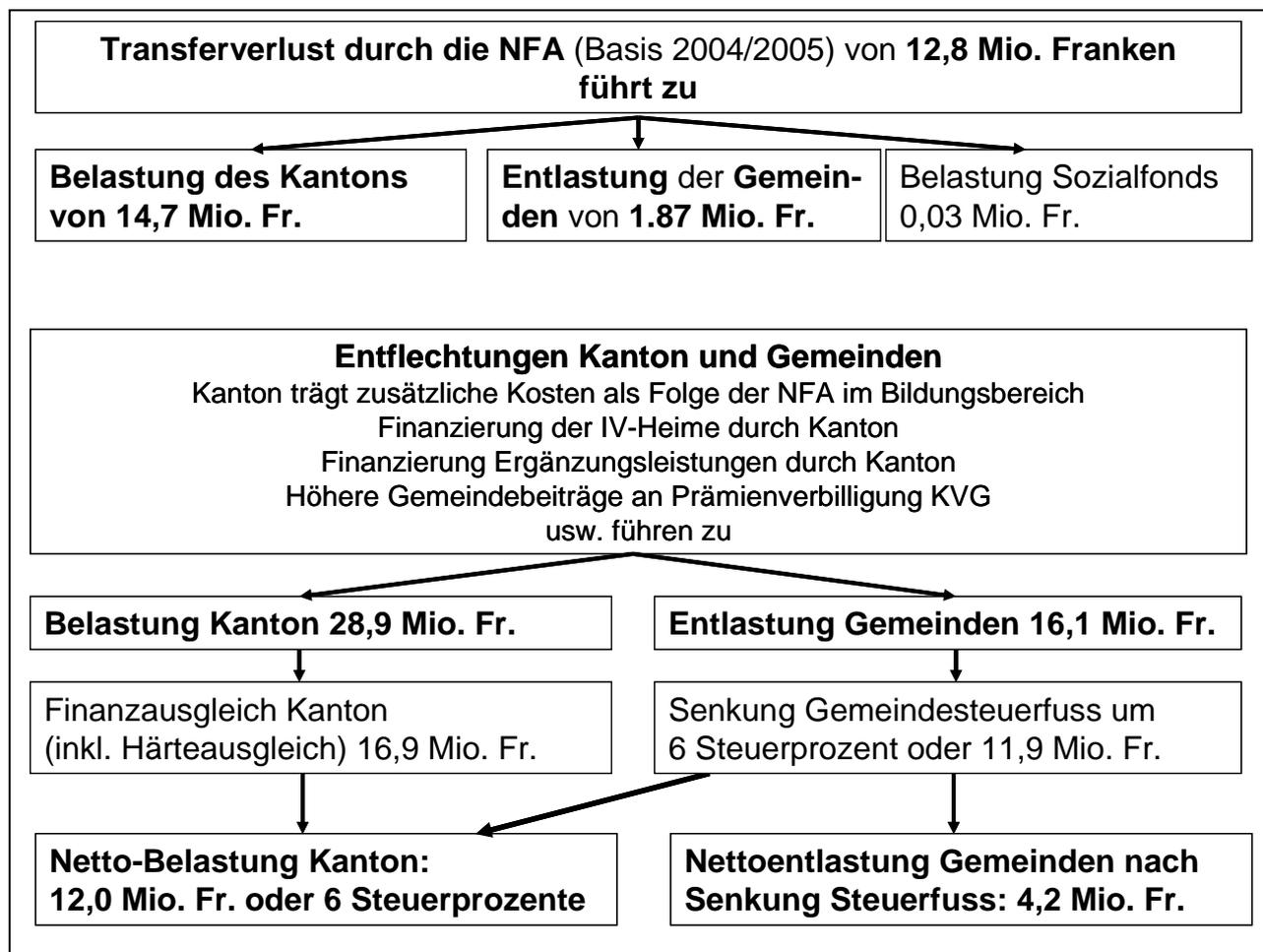
Schematische Darstellung der finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton Schaffhausen (Basis Jahre 2004/2005) (-) = Entlastung, (+) = Belastung

Aufgaben fallen weg • z.B. AHV, IV, Nationalstrassen	Wegfall bisheriger Leistungen 99,1 Mio. Neue Transfer-Leistungen <u>86,3 Mio.</u> Transferverlust 12,8 Mio.
Neue Aufgaben • z.B. Sonderschulen, Behinderte / Heime	
Finanzierung ändert • z.B. EL, KVG, Spitex	Finanzausgleich an Kanton - Ressourcen-/Lastenausgleich -17,8 Mio. - Härteausgleich <u>0,9 Mio.</u>
Finanzkraft Zu-/Abschläge fallen weg	Total NFA - 4,1 Mio.

Konkret wird nun vorgeschlagen, die Gemeinden im Zusammenhang mit der Einführung der NFA zu entlasten, indem die schwergewichtigen, neu von den Kantonen zu finanzierenden Bereiche wie Sonderschulung und Institutionen zur Förderung der Eingliederung von behinderten Personen vom Kanton getragen werden. Vor allem durch den Wegfall der bisherigen Mitfinanzierung der individuellen Leistungen der AHV und IV ergeben sich andererseits sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden Entlastungen. Unabhängig von den Auswirkungen der NFA sollen darüber hinaus die Aufgaben beziehungsweise Finanzflüsse zwischen Kanton und Gemeinden weiter entflochten werden. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Ausgaben ist die Anhebung des kantonalen Steuerfusses unumgänglich. Gleichzeitig sollen jedoch die Gemeinden verpflichtet werden, ihren Steuerfuss zwingend im Umfang von 6 Prozent herabzusetzen, damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die Einführung der NFA sowie die Entflechtung insgesamt keine Mehrbelastung zu tragen haben.

Die Vorschläge sind von der die Orientierungsvorlage vorberatenden Kommission unterstützt worden. Weitergehend als der Regierungsrat schlug die Kommission jedoch vor, auch die Verwendung des Kantonalbankertrages zu entflechten beziehungsweise nicht mehr für eine vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam finanzierte Aufgabe zweckzubinden. Auch bei den Gemeinden fand der Vorschlag weitgehend Unterstützung. Diese Vorlage konkretisiert deshalb die Orientierungsvorlage unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantonsrates und der Gemeinden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangslage sowie die mit der Einführung der NFA verbundenen weiteren Entlastungen der Gemeinden *im Überblick* auf:



In den Beilagen 3 und 4 werden die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt. Aus der Beilage 3 geht hervor, wie sich die Einführung der NFA auf die einzelnen Gemeinden auswirken würde, wenn das geltende Recht zur Anwendung käme, d.h. der Status quo. In der Beilage 4 sind die finanziellen Auswirkungen pro Gemeinde aufgrund der in dieser Vorlage vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen angegeben.

Wie erwähnt, stützen sich die nachfolgenden Daten und Berechnungen auf die letzte Globalbilanz des Bundes über die Auswirkungen auf die Kantone für die Jahre 2004 und 2005 ab (vgl. Beilage 1-1 und 1-2). Dabei wird auf den Durchschnitt der beiden Jahre abgestellt. Diese Zahlen können geringfügig von den Zahlen in der Staatsrechnung abweichen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für einzelne Beiträge à conto- und Schlusszahlungen erfolgen, die beim Bund beziehungsweise dem Kanton nicht immer in der identischen Periode verbucht worden sind. Im Weiteren ergeben sich geringfügige Rundungsdifferenzen. Dies hängt damit zusammen, dass in der Globalbilanz des Bundes die Auswirkungen auf 1'000 Franken gerundet dargestellt werden, effektiv aber mit ungerundeten Zahlen gerechnet worden ist. Für diese Vorlage und das Aufzeigen der Auswirkungen ist hingegen auf die gerundeten Zahlen des Bundes abgestellt worden.

6.2 Bildung

6.21 Die Änderungen im Überblick

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
<p>1. Sonderschulung</p> <p>Die Invalidenversicherung (IV) zieht sich aus der Finanzierung der Sonderschulung zurück⁵. Bisher erhielten Leistungen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich und nicht zumutbar war⁶. Die Sonderschulung umfasst auch Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehungen, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen inklusive Unterkunft und Verpflegung sowie der Transporte (=individuelle Leistungen der IV). Dazu kamen Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Einrichtungen der Sonderschulung sowie Betriebsbeiträge⁷ an solche Einrichtungen (=kollektive Leistungen der IV)⁸.</p> <p>Aufgrund der Mitteilungen des Bundes belaufen sich diese Beiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau und Betriebsbeiträge - Individuelle Leistungen 			
	5,814	5,456	5,635
	3,807	3,487	3,647
<p>2. Ausbildungsbeihilfen (Stipendien)</p> <p>Der Bund zieht sich aus der Mitfinanzierung der Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereiches, d.h. bis und mit Sekundarstufe II zurück; die Stipendien im tertiären Bildungsbereich werden als Verbundaufgabe von Kantonen und Bund betrachtet. Diese Beiträge werden neu in pauschalisierter Form ausgerichtet.⁹ Dies führt zu folgenden Mindereinnahmen:</p>	0,092	0,115	0,104
<p>3. Berufsbildung</p> <p>Bisher waren die Beträge des Bundes an die Kantone für die Berufsbildung an die Finanzkraft gekoppelt. Diese Finanzkraftzuschläge fallen weg¹⁰. Dies wirkt sich für den Kanton entlastend aus mit</p>	-0,542	-0,534	-0,538

⁵ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6218).

⁶ Vgl. Art. 19 des BG über die Invalidenversicherung, IVG, vom 19. Juni 1959, SHR 831.20.

⁷ Art. 73 Abs. 1 und 2 IVG.

⁸ Vgl. Ziff. II-25 des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 (NFAG), BBI 2006, S. 8341 ff., insbes. S. 8370.

⁹ Vgl. NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6106; Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 4. Oktober 2006, BBI 2006, S. 8379 ff.

¹⁰ Vgl. NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6098, Ziff. II-4 NFAG.

4. Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe Die IV richtet heute Beiträge an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus ¹¹ . Diese Beiträge entfallen.	0,647	0,747	0,697
Total Bildung	9,818	9,271	9,545

6.22 Geltendes kantonales Recht

Die gesamten Bildungslasten im Kanton werden im Verhältnis von 58,5 Prozent vom Kanton und zu 41,5 Prozent durch die Gemeinden getragen. Der Ausgleich erfolgt über die Kantonsanteile an die Lehrerbesoldungen. In diese «Bildungskostenbalance» einbezogen werden die Berufsschulkosten, die Sonderschulung sowie das Stipendienwesen¹². Sie gilt grundsätzlich für die laufenden Ausgaben; die Kosten für die Schulbauten sind normalerweise vom Schulträger¹³ zu tragen. Die Sonderschulen sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die aufgrund einer Leistungsvereinbarung¹⁴ gegen Entschädigung ihre Aufgaben erfüllt. Eine unterschiedliche Regelung für Bau- und Betriebsbeiträge gibt es nicht. Unter diesen Umständen ist der gesamte Betrag als Betriebsbeitrag zu qualifizieren; das Sonderschuldekret sieht keine Investitionsbeiträge vor. Die Schulgebäude stehen im Eigentum der Anstalt Sonderschulen.

6.23 Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass die aufgrund der NFA im Bildungsbereich neuen beziehungsweise zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 9,5 Mio. Franken vom Kanton bezahlt werden. Dies wird umgesetzt, indem in Art. 2 des Entwurfes zum NFA-Gesetz (vgl. Anhang I) geregelt wird, dass die durch die Einführung der NFA zusätzlich anfallenden Kosten in den Bereichen Sonderschulung, Stipendien und Ausbildung für Fachpersonal der Sozialberufe unter Berücksichtigung der Entlastung in der Berufsbildung (Wegfall von Finanzkraftzuschlägen beziehungsweise -abschlägen) nicht in die Bildungskostenbalance aufgenommen werden. Die Bildungskostenbalance soll - unter Vorbehalt von Ziff. 6.25 - weitergelten. Ein fester Betrag von 9,5 Mio. Franken, entsprechend den zusätzlichen Kosten aufgrund der NFA, wird jedoch nicht in die Bildungskostenbalance einbezogen.

¹¹ Art. 74 Abs. 1 lit. d IVG; NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6213; NFAG Ziff. II-24, BBI 2006, S. 8371.

¹² Vgl. beispielsweise Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend die Anpassung der Verteilung der Schullasten gemäss Art. 92 Schulgesetz (Änderung des Schuldekretes) vom 22. Juni 1999, Amtsdruckschrift 99-41.

¹³ Vgl. Art. 78 Abs. 1 Schulgesetz, SHR 410.100.

¹⁴ Vgl. § 26 Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004, SHR 411.210.

6.24 Auswirkungen des Lösungsvorschlages

Mit der Ausklammerung der zusätzlichen Bildungslasten von der Mitfinanzierung haben die Gemeinden ihren Anteil von 41,5 Prozent der zusätzlichen Aufwendungen, d.h. 3,961 Mio. Franken, nicht zu übernehmen (vgl. Beilage 3¹⁵).

6.25 Auswirkungen auf die vorgesehene Revision des Schulgesetzes

Mit Vorlage vom 17. Oktober 2006 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Schaffung eines Bildungs- und Schulgesetzes, mit dem das geltende Schulgesetz vom 27. April 1981 aufgehoben werden soll¹⁶. Damit soll die Verteilung der gesamten Bildungskosten im Verhältnis auf 58,5 Prozent auf den Kanton und 41,5 Prozent auf die Gemeinden aufgehoben werden. Die Volksschule bleibt Verbundaufgabe. Der Kanton beteiligt sich im bisherigen Umfang an den Kosten. Die Finanzierung der weiterführenden Schulen ist alleinige Aufgabe des Kantons. Die bisherige Bildungskostenbalance wird damit aufgehoben. Die hier vorgeschlagene Regelung zur Einführung der NFA nimmt das im Prinzip vorweg. Sie wird mit dem Inkrafttreten des geänderten Schulrechts gegenstandslos und kann dann aufgehoben werden.

¹⁵ Weil diese zusätzliche Belastung über den Kantonsanteil an der Lehrerbesoldung zu korrigieren wäre, wurde die Verteilung der Gesamtsumme auf die Gemeinden aufgrund der Lehrerbesoldungen vorgenommen.

¹⁶ Vorlage des Regierungsrates vom 17. Oktober 2006, Amtsdruckschrift Nr. 06-92.

6.3 Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen

6.31 Die Änderungen im Überblick

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
Während sich heute Bund (IV), Kantone und Gemeinden am Bau und Betrieb von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung von Invaliden, von Werkstätten für die Dauerbeschäftigung sowie von Institutionen, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, beteiligen, übernehmen mit der NFA die Kantone die integrale Verantwortung dafür. Aufgrund von Art. 197 Ziff. 4 BV sind die Kantone verpflichtet, die (bisherigen) Beiträge zu übernehmen, bis sie über ein (vom Bund) genehmigtes Behindertenkonzept verfügen, welches auch die Gewährung der kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb von ausserkantonalen Einrichtungen, in denen Platzierungen vorgenommen werden, regelt. Mindestens drei Jahre sind die Leistungen jedoch weiterzubezahlen. Invaliden Personen ist (weiterhin) der Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung gewährleistet ¹⁷ .			
Aufgrund der Angaben des Bundes geht es um folgende Summen pro Jahr:			
- Bau und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagesstätten	13,666	14,406	14,036
- Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	5,756	6,068	5,912
Schon bisher sind aufgrund des Sozialhilfegesetzes Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen zur Betreuung von invaliden Personen beziehungsweise an ausserkantonale Heime, welche Invalide mit Wohnsitz im Kanton betreuen, gewährt worden. Die Betriebsbeiträge wurden in das Lastenverteilungsverfahren I sowie die Investitionsbeiträge in das Lastenverteilungsverfahren II aufgenommen ¹⁸ . In den Jahren 2004/2005 fielen keine Bau- bzw. Investitionsbeiträge an. Es wurden jedoch Betriebsbeiträge ausgerichtet an:			
- IV-Heime im Kanton Schaffhausen	0,416 ¹⁹	0,278	0.347
- ausserkantonale Heime	0,279 ²⁰	0,270	0,274
- Beschäftigungsstätten im IV Bereich	0,160 ²¹	0,430	0,295
Total	20,277	21,452	20,864

¹⁷ Vgl. NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6199 ff., BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, BBI 2006, S. 8385.

¹⁸ Vgl. Art. 31 und 40 des Sozialhilfegesetzes (SHG), SHR 850.100 und Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Gemeinden und Kanton vom 20. November 1995, SHR 850.110.

¹⁹ Staatsrechnung 2004, Pos. 8452.365.01.

²⁰ Staatsrechnung 2004, Pos. 8454.365.01.

²¹ Staatsrechnung 2004, Pos. 8450.365.01.

6.32 Kantonales Recht

Im kantonalen Recht befassen sich die Art. 30 ff. des Sozialhilfegesetzes²² mit «Heimen und anderen Einrichtungen». Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt der erforderlichen Heime und anderer stationärer oder ambulanter Einrichtungen für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfsbedürftige ist Aufgabe der Gemeinde; der Kanton leistet Beiträge, wenn die Einrichtung einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht. Diese Beiträge werden in die Lastenverteilung aufgenommen. Über die Aufnahme in die Lastenverteilung entscheidet grundsätzlich der Regierungsrat bis zu einmaligen Beiträgen von 500'000 Franken beziehungsweise wiederkehrenden Beiträgen von 100'000 Franken. Bei höheren Beiträgen entscheidet der Kantonsrat²³. Der Anteil des Kantons an die poolfinanzierten laufenden Beiträge beläuft sich auf 65 Prozent und an Investitionsbeiträge auf 40 Prozent²⁴.

6.33 Lösungsvorschlag

6.331 Grundzüge der Änderungen

Es wird vorgeschlagen, dass die neu anstelle der IV zu entrichtenden Beiträge an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen vom Kanton finanziert werden. Das erfordert verschiedene gesetzliche Anpassungen. Zunächst ist in Art. 3 des Entwurfes zum NFA-Gesetz (Anhang I) der Grundsatz festzuhalten, dass der Kanton die mit der Einführung der NFA entfallenden IV-Beiträge für die Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen übernimmt. Diese Weiterführung ist aufgrund von Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung verpflichtend, bis der Kanton über ein genehmigtes Behindertenkonzept verfügt, mindestens jedoch während 3 Jahren. Das Festhalten des Grundsatzes stellt auch klar, dass der Kanton gewillt ist, die Verpflichtungen gegenüber den Institutionen der Invaliden zu erfüllen.

Es sind verschiedene Anpassungen im Sozialhilfegesetz erforderlich, die wie folgt beschrieben werden können:

- Für die Beiträge an die Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen ist neu das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung und Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 massgebend. Es umschreibt die Ansprüche von invaliden Personen und legt die Grundsätze fest für die Anerkennung von Einrichtungen, welche den Bedürfnissen invalider Personen entsprechen. Es ist somit im Sozialhilfegesetz die Grundlage für die Anerkennung entsprechender Institutionen im Kanton zu schaffen und die Finanzierung zu regeln. Neu wird im Sozialhilfegesetz deshalb bei Einrichtungen unterschieden zwischen denjenigen für Invalide sowie den übrigen. Erstere werden Sache des Kantons; bei den übrigen bleibt die bisherige primäre Zuständigkeit der Gemeinden bestehen (vgl. Art. 30 Abs. 1, Art. 30a, Art. 40a des Entwurfes zur Änderung des Sozialhilfegesetzes).
- Mit der Übernahme der Finanzierung der Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen durch den Kanton kann das sog. Lastenverteilungsverfahren II im

²² SHR 850.100.

²³ Vgl. Art. 31 SHG.

²⁴ § 2 des Dekrets über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden.

Sozialhilfegesetz aufgehoben werden, über das die Investitionslasten zwischen Kanton und Gemeinden bisher verteilt wurden, wobei die Gemeinden 60 Prozent und der Kanton 40 Prozent der Investitionslasten zu tragen hatten.

- Erforderlich ist auch eine Neukonzeption des Lastenverteilungsverfahrens I (vgl. Art. 40 des Entwurfes). Weil bisher neben der IV auch der Kanton und die Gemeinden Beiträge an IV-Institutionen erbrachten, die in die Lastenverteilung I nach Sozialhilfegesetz aufgenommen worden sind, sind diese Beiträge zu «entflechten», d.h. sie sind neu ebenfalls vom Kanton aufzubringen. Es ist in Zukunft nicht mehr möglich, zwischen den ehemaligen Beiträgen gemäss Sozialhilfegesetz und den ehemaligen Beiträgen aufgrund des IVG zu unterscheiden, weil sich alle Beiträge grundsätzlich nach dem IFEG beziehungsweise in der Übergangszeit nach den Übergangsbestimmungen richten. Damit entfallen diese Beiträge künftig für die Gemeinden.
- Schliesslich ist mit der Vorlage des Regierungsrates vom 14. November 2006 dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet worden²⁵. Die Vorlage sieht vor, die Sozialhilfe der Gemeinden in die Lastenbilanz aufzunehmen und, sofern die gesamten einbezogenen Lasten das kantonale Mittel überschreiten, angemessen auszugleichen. Damit ist der jetzt bestehende Lastenausgleich im Sozialhilfegesetz, der die angestrebte Ausgleichswirkung kaum erreichen konnte, nicht mehr erforderlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Lastenausgleich und als Folge davon auch das Dekret über die Verteilung der Sozialhilfelasten aufzuheben. Grundsätzlich sollen die Sozialhilfeleistungen inklusive die bisherigen Spezialdienste beziehungsweise unterstützten Einrichtungen der Sozialhilfeprävention - wie bisher - von den Gemeinden getragen werden. Der Kanton beteiligt sich daran mit einem festen Beitrag von 25 Prozent. Dieser Beitrag liegt höher als die bisher ausgerichteten Kantonsbeiträge, welche im Durchschnitt 15 Prozent (Jahr 2004: 16 Prozent; 2005: 14 Prozent) betragen. Bei Sozialhilfeaufwendungen von insgesamt 12,059 Mio. Franken im Jahr 2004 beziehungsweise 12,970 Mio. im Jahr 2005 führt dies zu einer Entlastung der Gemeinden von 1,085 Mio. Franken (2004) beziehungsweise von 1,427 Mio. Franken (2005).
- Da verschiedene Leistungen wie z.B. die Beiträge an Spezialdienste beziehungsweise private Institutionen zu erbringen sind, ist nach wie vor eine Verteilung dieser zentral anfallenden Kosten notwendig. Es wird deshalb ein neuer Art. 40 im Sozialhilfegesetz vorgeschlagen, wonach diese Kosten nach Abzug des Kantonsbeitrages von 25 Prozent auf die Gemeinden zu verteilen sind. Die Verteilung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Ähnlich wie bisher bei den finanzkraftabhängigen Beiträgen soll die kantonale Subvention jedoch nur entrichtet werden, wenn die Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, eingehalten und die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch genommen oder beantragt worden sind. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

²⁵ Vgl. Amtsdruckschrift 06-111.

6.332 Erläuterung der einzelnen Änderungen im Sozialhilfegesetz

Art. 15 Abs. 2 und 17 Abs. 2 Satz 3

Das Sozialhilfegesetz verpflichtet die zuständigen Instanzen zur Zusammenarbeit mit privaten oder kirchlichen Sozialhilfeorganisationen. Es können ihnen auch besondere Aufgaben übertragen werden. Deshalb erhalten sie Beiträge, die in die Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetz aufgenommen werden. Daran ändert sich nichts. Die Lastenverteilung wird jedoch neu konzipiert, so dass in den beiden Bestimmungen textliche Anpassungen erforderlich sind.

Art. 30 Abs. 1

Der IV-Abschnitt des Sozialhilfegesetzes befasst sich mit «Heimen und anderen Einrichtungen» Dazu gehören auch die Einrichtungen für die invaliden Personen. Deshalb wird dies zusätzlich in Art. 30 Abs. 1 erwähnt.

Art. 30a, Art. 31 und Art. 32 Marginalie und Abs. 1

Grundsätzlich bleibt die Gemeindezuständigkeit für das Errichten und den Betrieb von Einrichtungen der Sozialhilfe und die Finanzierung unverändert (Art. 31). Dabei werden in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung die Ausgabenbefugnisse für Betriebsbeiträge wie bis anhin auf sachgerechte Weise an den Regierungsrat übertragen (einmalige Beiträge bis Fr. 500'000.--, wiederkehrende Beiträge bis Fr. 100'000.--). In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat. Die Einrichtungen für invalide Personen werden jedoch zur Kantonsaufgabe. Deshalb wird im Sozialhilfegesetz unterschieden zwischen den Einrichtungen für invalide Personen (Art. 30a), für welche der Kanton zuständig ist, und den übrigen Einrichtungen, für welche die bisherige Zuständigkeit weiterhin gegeben ist. Bei den Einrichtungen für Invalide ist zudem die bundesrechtliche Verpflichtung einzuhalten, wonach invalide Personen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein dürfen, um den Aufenthalt in einer spezialisierten Einrichtung zu finanzieren. Invaliden Personen mit Wohnsitz im Kanton sind Beiträge zu gewähren, damit sie den Aufenthalt in einer ausserkantonalen Einrichtung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe finanzieren können. In Art. 32 ist die Marginalie und Abs. 1 anzupassen.

Art. 37

Der Abschnitt über die Finanzierung im Sozialhilfegesetz wird wesentlich umgestaltet. Zunächst wird die Finanzierung der Sozialhilfe (Art. 37 bis Art. 40) geregelt und anschliessend die Finanzierung von Institutionen zur Förderung von invaliden Personen (Art. 41).

Die Sozialhilfe ist Aufgabe der Gemeinde, welche die Sozialhilfe unter Vorbehalt der Kantonsbeiträge finanzieren. Das bisherige Lastenverteilungsverfahren mit den Selbstbehalten entfällt. Neu wird ein fester Anteil der Sozialhilfeausgaben vom Kanton mitfinanziert. Im übrigen erfolgt der Ausgleich durch die unterschiedlichen Sozialhilfelasten über den ordentlichen Finanzausgleich. Dort sind die Sozialhilfelasten - neben anderen Lasten - berücksichtigt.

Art. 38

Gegenüber dem geltenden Recht wird der Kantonsanteil von durchschnittlich rund 15 Prozent auf neu 25 Prozent festgelegt. Der Kantonsbeitrag ist gekoppelt an die Verpflichtung der Gemeinden, Mindeststandards für die Qualitätssicherung einzuhalten und die der Sozi-

alhilfe vorgehenden Leistungen zu beanspruchen. Im Projekt «sh.auf» haben sich die Gemeinden gegen eine Zentralisierung der Sozialhilfe und für die Festlegung von Standards ausgesprochen. Diese sind zur Minimierung der Sozialhilfekosten unerlässlich, um eine längerdauernde Beanspruchung der Sozialhilfe zu vermeiden und Leistungen zu beanspruchen, welche der Sozialhilfe vorangehen. Bereits im geltenden Recht war die Möglichkeit vorgesehen, bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Gemeinde von der Lastenverteilung auszuschliessen oder ihr ausserordentliche Beiträge aufzuerlegen (Art. 41).

Art. 39

Die Bestimmungen über die Rückerstattung werden modifiziert. Der Grundsatz, wonach bei einem Wohnsitzwechsel die bisherige Gemeinde noch während zwei Jahren verpflichtet ist, die Unterstützungen zurückzuerstatten, wird zwar beibehalten. Dieser Grundsatz gilt auch im interkantonalen Verhältnis. Änderungen ergeben sich jedoch beim Zuzug von Kantonsbürgern mit Unterstützungswohnsitz im Kanton. Während bisher die Heimatgemeinde zur Rückerstattung verpflichtet war, soll diese Unterstützung neu durch den Kanton erfolgen und in die innerkantonale Verteilung aufgenommen werden. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die Verpflichtung der kantonalen Heimatgemeinde doch eher zufällig ist. Das gleiche gilt beim Zuzug von Ausländerinnen oder Ausländern oder wenn Unterstützungen aufgrund von Staatsverträgen erfolgen.

Art. 40

Diese Bestimmung regelt die Verteilung der Sozialhilfekosten, wenn die Kosten nicht aufgrund der Gesetzgebung von einer bestimmten kantonalen Gemeinde zu tragen sind. Es handelt sich einerseits um Beiträge an die Spezialdienste oder besonderen privaten oder kirchlichen Einrichtungen und andererseits um individuelle Unterstützungen, die nicht direkt einer Gemeinde angerechnet werden sollen wie z.B. Unterstützungen an Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz, bei Zuzug von Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern oder Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Art. 39). Diese Leistungen sollen von den Gemeinden zusammen finanziert werden, wobei der Kanton generell 25 Prozent dieser Kosten trägt. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl. Gegenüber bisher soll die Steuerkraft keine Rolle spielen, weil der Ausgleich der Sozialhilfeflast, wozu auch diese Beiträge gehören, über den Lastenausgleich im Rahmen des Finanzausgleiches erfolgen soll.

Art. 41

Der Kanton trägt die Kosten für Eingliederung und Förderung von invaliden Personen nach Massgabe von Art. 7 IFEG. Das Nähere wird in der Verordnung geregelt, weil noch nicht alle Details zur Einführung des Bundesgesetzes über die Förderung und Eingliederung von invaliden Personen bekannt sind.

Der bisherige Art. 41 (Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden) entfällt. Die vorgesehene Massnahme bei Verletzung von Pflichten durch die Gemeinde ist in Art. 38 enthalten.

6.34 Auswirkungen des Lösungsvorschlages

Mit der Übernahme der durch den Wegfall der IV-Leistungen durch Kanton und Gemeinden zu finanzierenden Beiträge an die Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen durch den Kanton werden die Gemeinden im Ausmass ihres Beitrages im Lastenver-

teilungsverfahren I von 35 Prozent²⁶ entlastet. Daneben entfallen die bisher im Lastenverteilungsverfahren einbezogenen Beiträge an IV-Heime beziehungsweise an ausserkantonale Heime. Im Durchschnitt der Jahre 2004/2005 belaufen sich die entfallenden Leistungen der IV beziehungsweise die wegfallenden Beiträge aus dem Lastenverteilungsverfahren II auf 20,846 Mio. Franken beziehungsweise der Anteil der Gemeinde von 35 Prozent auf 7,296 Mio. Franken. In der Beilage 3 sind diese Beiträge an die IV-Institutionen pro Gemeinde aufgeführt.

Separat ausgewiesen und bei der Entlastung der Gemeinden berücksichtigt (vgl. Beilage 4) sind die wegfallenden bisherigen Beiträge an die IV-Einrichtungen aufgrund des geltenden Sozialhilfegesetzes von 0,916 Mio. Franken, welche künftig ebenfalls vom Kanton getragen werden²⁷ und wo der bisherige Gemeindeanteil von 35 Prozent oder 0,321 Mio. Franken entfällt.

Der neu vorgesehene Subventionssatz von 25 Prozent in der Sozialhilfe liegt über den bisherigen Subventionen von durchschnittlich 15 Prozent aufgrund des geltenden Rechts. Mit den höheren Beiträgen ist eine Entlastung der Gemeinden verbunden, welche im Jahr 2004 1,085 Mio. Franken beziehungsweise im Jahr 2005 1,427 Mio. Franken oder im Durchschnitt 1,256 Mio. Franken betragen hätte. Das ist in der Ausgleichsbilanz in Beilage 4 zu berücksichtigen. Diese Entlastung tritt im Verhältnis zu den anfallenden Sozialhilfekosten ein. Deshalb ist für die Berechnung der Auswirkungen auf die Gemeinden auf die durchschnittlichen Sozialhilfeaufwendungen in den Jahren 2002-2004 abgestellt worden.

6.4 Staatsbeitrag an die IV

Während heute Bund und Kantone zusammen 50 Prozent der IV-Leistungen finanzieren (Bund 37,5 Prozent und Kantone nach Finanzkraft abgestuft 12,5 Prozent), werden diese Beiträge neu vollumfänglich vom Bund aufgebracht²⁸, der sich andererseits bei den sogenannten kollektiven IV-Leistungen entlastet. Die Beiträge an die IV werden innerkantonal je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden finanziert²⁹.

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
Staatsbeitrag an die IV	15,705	16,195	15,950

Die Kantons- und Gemeindebeiträge an die IV entfallen. Dies führt zu einer Entlastung der Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2004/2005 von 7,975 Mio. Franken, die in der Lastenbilanz (Beilage 4) zu berücksichtigen ist. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist durch Streichen von Art. 11, der die Gemeindebeiträge regelte, anzupassen.

²⁶ Vgl. § 2 Abs. 1 lit. a Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden vom 20. November 1995, SHR 850.110.

²⁷ Die Verteilung der Sozialhilfelasten auf die Gemeinden erfolgt zur einen Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur anderen Hälfte nach der einfachen Steuerkraft (vgl. Art. 40 Abs. 3 Sozialhilfegesetz).

²⁸ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6196 ff., Art. 78 IVG in der Fassung vom 6. Oktober 2004, NFAg II-25, BBI 2006, S. 8371.

²⁹ Vgl. Art. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 11. April 1994, SHR 831.100.

6.5 Staatsbeiträge an die AHV sowie Ergänzungsleistungen (EL)

6.51 Die Änderungen im Überblick

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
Bisher beteiligten sich Bund und Kantone mit 20 Prozent an der Finanzierung der individuellen AHV-Leistungen. Davon trug der Bund 16,36 Prozent und die Kantone beziehungsweise Gemeinden, abgestuft nach Finanzkraft, 3,64 Prozent. Mit der NFA fallen die Kantonsbeiträge an die AHV weg ³⁰ . Nur noch der Bund leistet Beiträge. Dies entlastet Kanton und Gemeinden mit	13,989	14,462	14,226
Im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen wurden die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen (EL) bisher nach Finanzkraft abgestuft und betragen zwischen 10 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Neu fällt die Finanzkraftabstufung dahin. Bund und Kantone tragen die EL-Kosten im Verhältnis 5/8 zu 3/8. Die Kantone haben aber diejenigen Kosten vollständig zu übernehmen, welche in Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen, sowie die Krankheits- und Behinderungskosten ³¹ . Dies führt insgesamt zu höheren Bundesbeiträgen an die Ergänzungsleistungen von	2,230	2,341	2,286
Total	16,219	16,803	16,512

6.52 Kantoniales Recht

Die AHV/EL wird heute finanziert aus zweckgebundenen Einnahmen (Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie von «Beiträgen» der Kantonalbank und des kantonalen Elektrizitätswerkes³²). Der Beitrag des EKS beläuft sich auf 100'000 Franken. Die kantonalen Unternehmen richten keine direkten Beiträge zugunsten der AHV/EL aus, sondern der Kanton verwendet die Hälfte des Reingewinnes der Kantonalbank beziehungsweise 100'000 Franken aus dem Ertrag des EKS zur Finanzierung der AHV/EL. An die darüber hinaus noch zu deckende Summe leisten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 56 Prozent, zuzüglich 1,79 Mio. Franken; der Rest fällt auf den Kanton. Die 1,79 Mio. Franken sind die seinerzeitige Abgeltung der Gemeinden an den Kanton im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung I (1,15 Mio. Franken) und der Neuorganisation des Zivilschutzes (0,64 Mio. Franken).

³⁰ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6191 ff., NFAG II-24, BBI 2006, S. 8369, Art. 103 AHVG.

³¹ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6221 ff.; Art. 13 BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, BBI 2006, S. 8395.

³² Vgl. Art. 26 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998, SHR 831.300.

6.53 Lösungsvorschlag

Durch den Wegfall der Kantonsbeiträge an die AHV entfallen auch die entsprechenden Gemeindeanteile. Bei der Ergänzungsleistung wird vorgeschlagen, dass die Finanzierung vollständig Sache des Kantons wird und die Gemeinden daran keine Beiträge mehr zu leisten haben. Gleichzeitig werden alle bestehenden Zweckbindungen von Einnahmen (Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern, Anteile am Ertrag der Schaffhauser Kantonbank und des EKS) aufgehoben.

In der Orientierungsvorlage war noch vorgesehen, den Anteil am Gewinn der Schaffhauser Kantonbank anstelle der Ergänzungsleistungen für die Finanzierung der Prämienverbilligung der Krankenkassen beizuziehen. Sowohl die vorberatende Kommission des Kantonsrates³³ als auch die Mehrheit der Gemeinden sprachen sich jedoch für eine vollständige Entflechtung aus. Diese Anliegen werden somit umgesetzt.

Konkret werden diese Änderungen wie folgt im kantonalen Recht vollzogen:

- Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern³⁴, welcher bisher die Zweckbindung vorsah, wird aufgehoben (Aufhebung der Zweckbindung der Erbschafts- und Schenkungssteuer).
- Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über AHV und IV vom 11. April 1994³⁵ wird aufgehoben. Dieser Artikel regelte sowohl die Beiträge an die IV als auch an die AHV.
- Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998 wird aufgehoben und durch den Entwurf im Anhang II ersetzt. Hier wird festgehalten, dass die Kosten durch den Kanton getragen werden, ohne dass festgelegt wird, welche Mittel der Kanton zur Finanzierung verwendet (vgl. Art. 10 des Entwurfes im Anhang II).

6.54 Auswirkungen des Lösungsvorschlages

Der Wegfall der Beiträge an die AHV sowie die höheren Leistungen des Bundes an die Ergänzungsleistungen bewirken eine Entlastung von Kanton und Gemeinden von insgesamt 16,512 Mio. Franken beziehungsweise von 9,247 Mio. Franken für die Gemeinden, welche 56 Prozent der Leistungen an die AHV beziehungsweise die EL aufbringen. Diese Entlastung ist in der Beilage 4 berücksichtigt.

³³ Vgl. Kommissionsbericht vom 26. Oktober 2006, Amtsdruckschrift 06-110.

³⁴ SHR 643.100.

³⁵ SHR 831.100.

Neben der durch die Einführung der NFA bedingten Entlastung wird vorgeschlagen, die gesamte Ergänzungsleistung durch den Kanton zu finanzieren. Dies entlastet die Gemeinden zusätzlich mit 5,673 Mio. Franken pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2004/2005)³⁶.

6.6 Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)³⁷

6.61 Die Änderungen im Überblick

Gestützt auf Art. 100^{bis} AHVG unterstützte der Bund die Betagtenhilfe privater Organisationen mit Beiträgen. Gefördert wurde damit die Beratung, die Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, aber auch die Organisation von Kursen, welche die Selbstständigkeit älterer Personen förderten, sowie Pflegeleistungen und Mahlzeitendienste. Die NFA führt zu einer Teilentflechtung. Die Subventionierung von gesamtschweizerischen Organisationen bleibt beim Bund; die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten (Krankenpflege, Hauspflege, Haushalthilfe, Mahlzeitendienste und Tagesheime) werden nicht mehr durch den Bund unterstützt³⁸. Die Mehrbelastung beträgt:

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
Wegfall Beiträge an Spitex-Organisationen	1,192	1,310	1,251

6.62 Innerkantonale Regelung

Die spitalexterne Krankenpflege ist Aufgabe der Gemeinden. Sie sorgen für den Krankenpflege-, Hauspflege- und Haushalthilfedienst sowie die Beratung von Eltern und Säuglingen und Kleinkindern³⁹. Der Kanton richtet an die Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe Beiträge aus; sie betragen - unter Vorbehalt zumindest analoger Gemeindebeiträge - 20 Prozent der gemäss AHV-Gesetzgebung anrechenbaren Lohnsumme⁴⁰. Aufgrund des geltenden Rechts trifft somit die Ablösung der AHV-Beiträge an die Spitex die Gemeinden; sie werden dadurch mehr belastet, indem sie für die ausfallenden Beiträge des Bundes aufzukommen haben, allenfalls mit gewissen Reflexwirkungen auf den Kanton.

³⁶ Die Berechnung dieser Entlastung basiert auf Pos. 2192 der Staatsrechnung 2004 beziehungsweise 2005. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Das Total wurde um die Änderungen bereinigt, welche mit der NFA eintreten werden (Wegfall der Beiträge an die AHV, höhere Bundesbeiträge an die EL). Anschliessend wurde aufgrund der zur Zeit geltenden Kostenverteilung der Anteil der Gemeinden beziehungsweise des Kantons ermittelt. Der auf die Gemeinden entfallende Betrag von 5,1 Mio. Franken (2004) beziehungsweise 6,3 Mio. Franken (2005) ergibt die Entlastung der Gemeinden.

³⁷ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6193.

³⁸ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6194.

³⁹ Art. 33a Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970 (GesG), SHR 810.100.

⁴⁰ Vgl. §§ 1 ff. Dekret über die finanzielle Unterstützung der spitalexternen Krankenpflege, SHR 813.710.

6.63 Lösungsvorschlag

Aufgrund der Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung⁴¹ sind die «Kantone» in bestimmten Bereichen, unter anderem der Betagten- und Behindertenhilfe, verpflichtet, die bisherigen Leistungen weiter auszurichten bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung, hier z.B. für die Hilfe und Pflege zu Hause.

Die Finanzierung der Spitex-Dienste soll weiterhin Aufgabe der Gemeinden bleiben. Die bisherigen Beiträge des Bundes sollen künftig durch die Gemeinden aufgebracht werden. Die Neuregelung der kantonalen Gesetzesgrundlagen ist Gegenstand einer separaten Vorlage des Regierungsrates (Revision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes), welche ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten sollte. Die Revision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes zielt darauf ab, die bislang sehr unterschiedlichen Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen im Altersheim- und im Spitex-Bereich besser zu harmonisieren, um falsche Steuerungsanreize zu Ungunsten der Spitex zu eliminieren.

Für den Fall, dass eine zeitgerechte Verabschiedung des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes nicht möglich sein sollte, muss für die Spitex-Finanzierung eine Lösung im Rahmen der aktuellen NFA-Vorlage vorbereitet werden. Diese (vorsorgliche) Lösung, die im Falle einer zeitgerechten Einführung des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes hinfällig würde, präsentiert sich wie folgt: Die geltende Regelung über die Spitex bleibt unverändert. Die Spitex ist eine Gemeindeaufgabe, welche wie bisher vom Kanton im Rahmen der jetzt bestehenden Subventionssätze mitfinanziert werden soll. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Spitexorganisationen die erforderlichen Beiträge erhalten. Es wird deshalb in Art. 33a Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes eine Regelung geschaffen, welche die Pflicht der Gemeinden, die Spitex weiterzufinanzieren beziehungsweise für die ausfallende Bundessubvention aufzukommen, festlegt. Zudem werden die Gemeinden in der Übergangsbestimmung (Art. 7 Entwurf NFA-Gesetz, Anhang I) verpflichtet, die bestehenden Verträge mit den Spitexorganisationen anzupassen.

6.64 Auswirkungen

In Bezug auf die finanzielle Bilanz stimmen die Vorlage zur Revision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und die in dieser Vorlage enthaltene Regelung überein. Mit dem Wegfall der Bundesbeiträge werden die Gemeinden belastet, was in der Beilage 4 mit 1,251 Mio. Franken berücksichtigt ist⁴².

6.7 Verbilligung der Krankenversicherungsprämien

Die Bundessubventionen an die Kantone zur Verbilligung der Krankenkassenprämien hängen bisher von der Finanzkraft, der Wohnbevölkerung und dem schweizerischen Durchschnitt der Prämien ab. Neu übernimmt der Bund 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung. Die Verteilung auf die Kantone erfolgt nach der Einwohner-

⁴¹ Vgl. Art. 197 Ziff. 2-5 BV, BBl 2003, S. 6596.

⁴² Die Verteilung der ausfallenden Beiträge erfolgt in den Beilagen 3 und 4 aufgrund der Einwohnerzahl.

zahl und der Zahl der versicherten Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie deren Familienangehörigen⁴³. Für den Kanton Schaffhausen bedeutet dies tiefere Beiträge:

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
Reduktion der Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung KVG	7,124	7,623	7,374

Nach innerkantonalem Recht werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Kosten zu 55 Prozent durch den Kanton und zu 45 Prozent durch die Gemeinden getragen⁴⁴. Damit führt die NFA zu einer Mehrbelastung des Kantons und der Gemeinden von durchschnittlich rund Fr. 7,374 Mio. Franken, wovon 45 Prozent oder 3,318 Mio. Franken auf die Gemeinden entfallen. Dieser Betrag ist in die Lastenbilanz aufzunehmen.

In der Orientierungsvorlage war vorgesehen, den Ertragsanteil der Schaffhauser Kantonalbank zur Mitfinanzierung der Prämienverbilligung zu verwenden und den Gemeindeanteil gegenüber der heutigen Regelung entsprechend zu erhöhen. Sowohl der Kantonsrat als auch die Mehrheit der Gemeinden sprachen sich indessen dafür aus, auf die Zweckbindung von Einnahmen zu verzichten und dementsprechend den Kantonsanteil gegenüber der Orientierungsvorlage zu erhöhen. Dem wird nachgekommen, in dem vorgeschlagen wird, den Gemeindeanteil auf 65 Prozent und denjenigen des Kantons auf 35 Prozent festzulegen. Dies bedeutet gegenüber dem geltenden Recht einen höheren Gemeindeanteil. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kanton mehrere Aufgaben mit potenziell stark steigenden Belastungen wie beispielsweise die Heimfinanzierung sowie die Ergänzungsleistungen künftig vollständig selber finanziert. Damit ist es sachlich gerechtfertigt, die Gemeinden bei der Prämienverbilligung mehr zu belasten. Die höhere Belastung der Gemeinden ist auch notwendig, um die Höhe des Steuereffortabtausches in vertretbaren Grenzen zu halten. Die damit einhergehende Mehrbelastung der Gemeinden von 3,709 Mio. Franken ist in der Lastenbilanz einzubeziehen. Die NFA-bedingten Mehrkosten der Gemeinden zur Prämienverbilligung verbunden mit der Änderung des innerkantonalen Finanzierungsschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden führen dazu, dass die Gemeinden insgesamt rund 7 Mio. Franken höhere Beiträge an die KVG-Prämienverbilligung aufzuwenden haben. Dabei muss aber beachtet werden, dass diesem Umstand nach dem Wegfall der Gemeindebeiträge an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen von Total rund 23 Mio. Franken eine Nettoentlastung bei den pro-Kopf-Beiträgen der Gemeinde von rund 16 Mio. Franken gegenübersteht.

Die Umsetzung der Änderung erfolgt durch Anpassung von Art. 1 des Krankenversicherungsgesetzes und Streichen von § 22 Abs. 1 des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.

⁴³ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6234; Ziff. II-26 NFAG, Art. 66.

⁴⁴ § 22 des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes, SHR 832.100.

6.8 Auswirkungen der NFA auf die Gemeinden, die keine gesetzlichen Änderungen erfordern

In den nachfolgenden Bereichen wirkt sich die Einführung der NFA neben dem Kanton auf die Gemeindefinanzen aus, ohne dass die gesetzlichen Grundlagen zu ändern sind:

Was	2004 in Mio. Fr.	2005 in Mio. Fr.	Ø 04/05 in Mio. Fr.
<p>1. Regionalverkehr</p> <p>Mit der NFA wird der Finanzierungsanteil des Bundes an den ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs, der bei einem Durchschnitt von 69 Prozent zwischen 37 und 92 Prozent lag, auf durchschnittlich 50 Prozent herabgesetzt⁴⁵. Dies entspricht für den Kanton Schaffhausen einer Reduktion der Bundesbeiträge von 5,45 Mio. auf neu 3,788 Mio. Franken beziehungsweise von 5,74 Mio. Franken im Jahr 2005 auf 3,987 Mio. Franken.</p> <p>Innerkantonale ist die Finanzierung im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005⁴⁶ geregelt. Nach Art. 11 haben die Gemeinden 25 Prozent der dem Kanton aus der Abgeltung der ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs anfallenden Beiträge zu tragen, was zu folgender Mehrbelastung der Gemeinden führt: Die Mehrbelastung ist in der Bilanz zu berücksichtigen⁴⁷.</p>	1,662	1,751	1,707
<p>2. Strassen</p> <p>Der Bau von Hauptstrassen ist bisher eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, der Unterhalt der Hauptstrassen Sache der Kantone. Der Bund legt das Hauptstrassennetz fest. Die Beiträge an die Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft. Neu sieht der NFA vor, dass die Hauptstrassen weiterhin Bundesaufgaben bleiben. Die Kantone erhalten jedoch Globalbeiträge, die sie auch für den Betrieb und Unterhalt einsetzen können⁴⁸. Bei den sogenannten «Grossprojekten», welche die</p>	0,416	0,438	0,426

⁴⁵ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6177 ff.; Ziff. II-19 NAFG, BBI 2006, S. 8366.

⁴⁶ SHR 743.100.

⁴⁷ Grundsätzlich sind die Beiträge je zur Hälfte aufgrund des Verkehrsangebotes und der Einwohnerzahl zu entrichten (Vgl. Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die Förderung des Regionalverkehrs vom 9. Mai 2005). Aufgrund der geringen Beiträge erfolgt die Verteilung auf die Gemeinden in den Beilagen 3 und 4 nur nach der Einwohnerzahl.

⁴⁸ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6157 ff.

Kantone mit ihren eigenen Mitteln nicht finanzieren können, bleibt es bei der Verbundaufgabe ⁴⁹ . Bei den übrigen Werk- oder nicht werkgebundenen Beiträgen aus dem Ertrag der Mineralölsteuer bleibt der bisherige Subventionsmechanismus im Prinzip erhalten. Es fallen aber die Finanzkraftzuschläge weg und die Ausrichtung der Beiträge erfolgt entweder aufgrund von Programmvereinbarungen oder nach dem neu konzipierten «Strassenlastenindex» ⁵⁰ , der neben der Strassenlänge und den Hauptstrassen als Verteilkriterium zum Zuge kommt. Aus den allgemeinen Strassenbeiträgen sind nach den Angaben des Bundes Mehreinnahmen zu erwarten von	2,325	2,434	2,380
Die Gemeinden erhalten einen Anteil am «Benzinzollertrag» von 25 Prozent ⁵¹ , sodass diese Mehreinnahmen sich wie folgt entlastend auf die Gemeinden auswirken:	0,581	0,608	0,595
3. Arbeitslosenversicherung			
Die Kantone erbringen Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung als Beitrag an die Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Beiträge hängen unter anderem von der Finanzkraft ab. Nach kantonalem Recht werden die Beiträge über den Sozialfonds finanziert ⁵² , an den der Kanton und die Gemeinden als Richtgrösse je einen Sechstel beizutragen haben ⁵³ .			
Tiefere Bundesbeiträge an Arbeitslosenversicherung	0,049	0,044	0,047
davon Gemeinden	0,008	0,007	0,008

6.9 Weitere Entflechtungen

Die Einführung der NFA und die damit verbundene Lastenverschiebung von der Gemeindeebene auf den Kanton trifft die Gemeinden unterschiedlich, wenn die Auswirkungen mit der jeweiligen Steuerkraft gemessen werden. Dies ist die Folge des Wegfalls von Beiträgen, welche die Gemeinden bisher pro Einwohner belasteten, namentlich die Beiträge an die AHV, die IV sowie die Finanzierung der Ergänzungsleistungen. Die Entflechtung der Finanzierungen hat somit eine *erhebliche Finanzausgleichswirkung*, indem in Prozent der jeweiligen Steuerkraft die finanzschwachen Gemeinden deutlich höher entlastet werden als die finanzstarken Gemeinden. Insbesondere um die Auswirkungen durch die verpflichtende He-

⁴⁹ NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6157.

⁵⁰ Vgl. NFA-Botschaft, BBI 2005, S. 6164.

⁵¹ Art. 72 StrG, SHR 725.100.

⁵² Vgl. Art. 16 lit. c Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997 (AHG), SHR 837.100.

⁵³ Vgl. § 21 der Verordnung zum Arbeitslosengesetz vom 7. Oktober 1997, SHR 837.101.

Herabsetzung der Gemeindesteuerfüsse um 6 Prozent bei den steuerstarken Gemeinden zu mildern, werden zugunsten der finanzstarken Gemeinden die beiden nachfolgenden Korrekturmassnahmen vorgeschlagen:

6.91 Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs bei den Gemeindeanteilen am Benzinzoll beziehungsweise dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer

Bisher wurden 25 Prozent des Kantonsanteils am Mineralölsteuerertrag beziehungsweise am Ertrag der Motorfahrzeugsteuer auf die Gemeinden verteilt, wobei neben der Grösse der Bauzone und dem Gemeindegebiet (ohne Wald), der Einwohnerzahl und dem Bestand der Motorfahrzeuge auch die Steuerlast der Gemeinde berücksichtigt wurde. Es wird vorgeschlagen, bei den Bemessungselementen in Art. 73 Abs. 1 des Strassengesetzes (vgl. Entwurf NFA-Gesetz, Anhang I) das bisherige Kriterium der Steuerlast aufzuheben. Dadurch entfällt dieser indirekte Finanzausgleich. Grundsätzlich soll der Finanzausgleich durch das Gesetz über den Finanzausgleich mit direkten Ausgleichsmitteln sichergestellt werden. Diese Änderung bewirkt eine Verschiebung zwischen den Gemeinden zugunsten der Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen. Das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden wird dadurch nicht beeinflusst. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden durch diese Korrektur sind aus der Beilage 4 ersichtlich. Insgesamt werden die Anteile am Benzinzoll jedoch für alle Gemeinde erhöht, weil sich die verteilende Gesamtsumme erhöht (vgl. Ziff. 6.8).

6.92 Anpassung des Ausgleichsziels beim direkten Finanzausgleich

Mit dem innerkantonalen direkten Finanzausgleich⁵⁴ soll Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft ein Ausgleich bis zu 75 Prozent des kantonalen Mittels der Steuerkraft gewährt werden. Aufgrund der relativ grossen Ausgleichswirkung der Einführung der NFA beziehungsweise der weitergehenden Entlastungen der Gemeinden ist es gerechtfertigt, dieses Ausgleichsziel auf neu 73 Prozent der einfachen Steuerkraft zu reduzieren. Dies führt zu einem geringeren Ressourcenausgleich, was auch die steuerstarken Gemeinden entlastet, welche Beiträge an den Ressourcenausgleich zahlen. Die Auswirkungen sind ebenfalls in der Beilage 4 aufgezeigt. Die Herabsetzung des Ausgleichszieles erfolgt durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsdekretes im Entwurf NFA-Dekret (Anhang III).

6.10 Kompensation der Entflechtungen durch Steuerfussabtausch in Höhe von 6 Steuerfussprozenten zwischen Kanton und Gemeinden

Die Einführung der NFA, verbunden mit den Entflechtungen bei den Ergänzungsleistungen (vollständig vom Kanton finanziert), sowie die gegenüber dem geltenden Recht höhere Belastung der Gemeinden bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien führt insgesamt zu einer *Entlastung der Gemeindeebene von 16,1 Mio. Franken*.

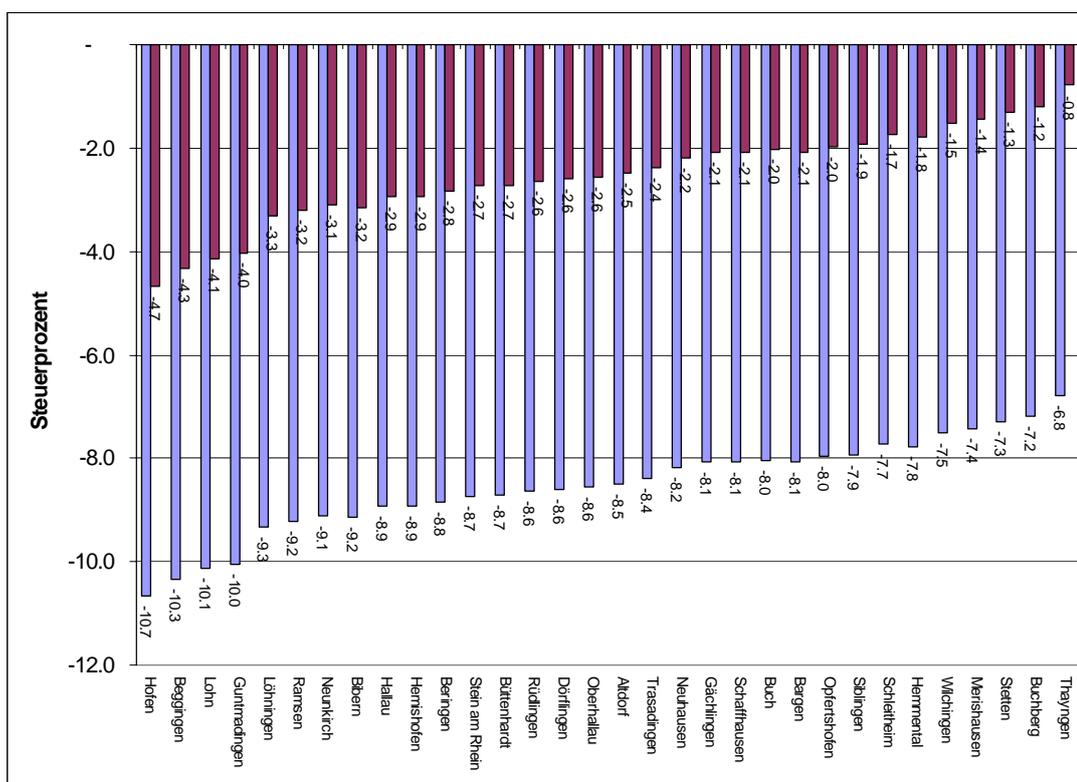
Umgekehrt bringt die NFA insbesondere durch die Übernahme der Kosten im Bildungsbereich und die Finanzierung des Behindertenbereichs eine *Mehrbelastung des Kantons in*

⁵⁴ Vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 14. November 2006, Amtsdruckschrift Nr. 06-111.

Höhe von 28,9 Mio. Franken mit sich. Nach Abzug der Mittel, die der Kanton aus dem Finanzausgleich erhält (netto 16,9 Mio. Franken) verbleiben beim Kanton Mehrkosten in Höhe von 12,0 Mio. Franken oder rund 6 Steuerprozent. Diesen Mehrkosten auf Kantonsebene steht die Entlastung auf Gemeindeebene gegenüber. Zur Kompensation der Kostenverschiebungen wird ein *Steuerfussabtausch in Höhe von 6 Steuerfusspunkten* vorgenommen. Konkret soll also die Gemeindesteuerbelastung mit Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen ab 1. Januar 2008 gegenüber dem Jahr 2007 um mindestens 6 Steuerprozent gesenkt werden und im Gegenzug die Steuerbelastung des Kantons um 6 Steuerprozent erhöht werden (vgl. Art. 6 Entwurf NFA-Gesetz). Auf diese Weise führt die Einführung der NFA für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu keiner Mehrbelastung.

Wie die Beilage 4 und die nachfolgende Grafik zeigt, führt die Einführung der NFA verbunden mit den weiteren Entflechtungsmassnahmen *bei allen Gemeinden auch nach der Herabsetzung des Steuerfusses zu einer Nettoentlastung zwischen rund einem und fünf Steuerprozent*. Diese zusätzliche finanzielle Entlastung aus der Einführung der NFA erhöht den finanziellen Handlungsspielraum für die Gemeindeebene, welche die Gemeinden nach ihren jeweiligen Bedürfnissen nutzen können. Dies geschieht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bezogen auf das Jahr 2008 die Entlastungen der Gemeinden grösser sein werden, weil sehr stark steigende Ausgabenbereiche wie z.B. die Finanzierung der AHV, der IV und der Ergänzungsleistungen entweder wegfallen oder auf den Kanton übergehen, der auch mit den steigenden Kosten an die Einrichtungen für invalide Personen konfrontiert sein wird.

Entlastung der Gemeinden nach Steuerfussabtausch von 6 Prozenten (Entlastung in Steuerprozenten pro Gemeinde)



7. Gesamtwürdigung

Die Einführung der NFA ist vielschichtig und wegen der zahlreichen betroffenen Sachbereiche sehr komplex. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Rechts werden die notwendigen (technischen) Anpassungen als unmittelbare Folge der Einführung der NFA umgesetzt. Zudem wird in finanzieller Hinsicht dem Grundsatz nachgelebt, dass der Kanton im Wesentlichen sämtliche neuen Aufgaben bzw. neue Finanzierungen von Aufgaben übernimmt, soweit sich der Bund aus einem Bereich zurückzieht (z.B. im Sonderschul- und Behindertenbereich). Weiter werden im Rahmen der Einführung der NFA soweit möglich und sinnvoll bestehende innerkantonale Verbundfinanzierungen des Kantons mit den Gemeinden aufgehoben. Die aus dieser Finanzierungsentflechtung entstehende *Entlastung der Gemeinden in Höhe von 16,1 Mio. Franken* bzw. Mehrbelastung des Kantons in Höhe von 28,9 Mio. Franken, bzw. nach Abzug des Finanzausgleiches des Bundes von 12,0 Mio. Franken, wird mit einem entsprechenden *Steuerfussabtausch* von 6 Steuerfussprozenten zwischen Gemeinde- und Kantonebene ausgeglichen. Die Gemeindeebene wird daneben aber zusätzlich entlastet, weil nach *der Herabsetzung des Steuerfusses bei allen Gemeinden eine Nettoentlastung zwischen rund einem und fünf Steuerprozent* resultiert. Dieser finanzielle Spielraum wird es den Gemeinden ermöglichen, entweder den Steuerfuss - freiwillig - noch weiter zu senken oder beispielsweise die allfälligen Steueraufschläge der geplanten Steuergesetzrevision aufzufangen.

Für die Gemeindehaushalte ist zudem wesentlich, dass die bisherigen Pro-Kopf-Gemeindebeiträge für die Finanzierung der AHV, der IV, der Ergänzungsleistungen und für die Prämienverbilligung der Krankenkassen stark zurückgehen. Die *Gemeindehaushalte* werden dadurch *nachhaltig von unbeeinflussbaren und teilweise stark steigenden Ausgabenposten und damit von erheblichen Zukunftsrisiken entlastet*, was zu einer Stabilisierung der Haushaltsituationen führen wird. Demgegenüber trägt der Kanton künftig das Risiko von steigenden Kosten bei den Ergänzungsleistungen, im Bereich der Sonderschulung und im Behindertenbereich alleine. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine leicht grössere Kosten- und Risikobeteiligung der Gemeinden bei der verbleibenden Verbundfinanzierung der Verbilligung der Krankenkassenprämien. Die Entflechtung bzw. der Wegfall der bisherigen Zweckbindungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Ertragsanteile der Kantonalbank und des EKS führt zu weiteren Entkoppelungen sachfremder Finanzierungselemente und daher zu mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Im Ergebnis führt die Einführung der NFA zu einer transparenten und nachvollziehbaren Finanzierungsaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Weiter führt sie nicht nur zu einer wesentlichen Entlastung der Gemeinden, sondern auch zu einer – gegenüber heute – deutlichen Milderung der Risiken künftiger Kostensteigerungen für die Gemeindeebene. Die finanzielle Mehrbelastung des Kantons auf der anderen Seite ist finanziert durch den Steuerfussabtausch mit der Gemeindeebene und durch die Mittel des Finanzausgleichs des Bundes. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass der Kanton die Folgen einer Verbesserung seiner Wirtschafts- und Finanzkraft (was eine Reduktion der Finanzausgleichsmittel des Bundes zur Folge hat) künftig ebenfalls alleine trägt. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist diese im Ergebnis tendenziell einseitige Risikoverteilung zulasten der Kantonebene aus einer übergeordneten Optik indessen vertretbar.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die im Anhang beigefügten Gesetzesentwürfe I, II und III sowie den Dekretsentwurf im Anhang IV einzutreten und diesen zuzustimmen.

Schaffhausen, 9. Januar 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

**Gesetz
über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und
der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton
Schaffhausen (NFA-Gesetz)**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur bundesrechtskonformen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen.

² Es regelt zudem die Entflechtung von Aufgaben und Finanzierungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Art. 2 Bildungslasten

Die durch die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zusätzlich anfallenden Kosten in den Bereichen Sonderschulung, Stipendien und Ausbildung für Fachpersonal der Sozialberufe werden unter Berücksichtigung der Entlastung in der Berufsbildung durch den Wegfall des Finanzkraftzuschlages im Gesamtbetrag von 9,5 Mio. Franken pro Jahr vorweg vom Kanton getragen und nicht in die Verteilung der Schullasten zwischen Kanton (58,5 Prozent) und Gemeinden (41,5 Prozent) einbezogen.

Art. 3 Leistungen an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen

Der Kanton übernimmt mit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis er über ein genehmigtes Behindertenkonzept im Sinne von Art. 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung verfügt, welches auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regelt, mindestens jedoch während 3 Jahren.

II. Erlass neuer Gesetze

Art. 4

Es wird das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in der Fassung gemäss Anhang II erlassen.

III. Änderung von Gesetzen in einzelnen Aufgabenbereichen

Art. 5 Anzupassende Gesetze

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (StrG)⁵⁵:

Art. 62 Abs. 3

³Der Regierungsrat ist befugt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann.

Art. 63 Abs. 2

²Auf Wunsch der Gemeinden, anderer Kantone oder des Bundes kann der Kanton Betrieb und Unterhalt von Strassen übernehmen.

Art. 71 Abs. 1

¹Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem Gemeingebrauch offenstehenden Kantons- und Gemeindestrassen sind in erster Linie aus dem kantonalen Anteil am Benzinzollertrag, aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer, aus Mehrwertbeiträgen, aus Globalbeiträgen des Bundes und aus allfälligen weiteren zweckgebundenen Einnahmen zu decken.

Art. 73 Abs. 1

¹Mindestens 90 % des gemäss Art. 72 den Gemeinden zustehenden Anteils werden jährlich nach der Grösse von Bauzone und übrigem Gemeindegebiet ohne Wald, der Einwohnerzahl und dem Bestand von Motorfahrzeugen unter den Gemeinden verteilt.

2. Das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999⁵⁶:

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

⁵⁵ SHR 725.100

⁵⁶ SHR 910.100

3. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989⁵⁷:

Art. 28a Verpflichtungskredit

¹Objektkredite oder Rahmenkredite können in Form von Verpflichtungskrediten beschlossen werden.

² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

³Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

⁴Bis zur Vollendung des Objekts oder des Programms ist in der Staatsrechnung Rechenschaft über die noch nicht benötigten Anteile des Verpflichtungskredites abzulegen.

Art. 30a Programmvereinbarungen

¹Der Kanton kann in den vom Bundesrecht bezeichneten Sachgebieten Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen. Diese legen die zu erreichenden Ziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes.

²Finanzielle Verpflichtungen des Kantons gegenüber Gemeinden oder Privaten im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund gelten als gebundene Ausgaben.

4. Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG)⁵⁸:

Art. 11 Abs. 2

²Der Kanton entrichtet gestützt auf Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund Naturschutz- und Denkmalpflegebeiträge. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 13 und Art. 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Art. 14 Abs. 2 lit. h

²Der Natur- und Heimatschutzkommission sind insbesondere zur Stellungnahme zu unterbreiten:

...

h) Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.

5. Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (WWG)⁵⁹:

Art. 31^{bis} Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

¹Der Kanton leistet Abgeltungen an Massnahmen des Hochwasserschutzes, wenn

⁵⁷ SHR 611.100

⁵⁸ SHR 451.100

⁵⁹ SHR 721.100

- a) es sich um Massnahmen gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG) handelt;
- b) die Massnahmen den Zielsetzungen der Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Realisierungszeitraum entsprechen, und
- c) die Massnahme den Voraussetzungen von Art. 9 WBG entspricht.

²Die Kantonsbeiträge bemessen sich nach der Gefahr für Mensch und Sachwerte, nach dem voraussichtlichen Schutzgrad und nach ihrem Anteil an der Zielerreichung der Programmvereinbarung.

³Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991.

6. Das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (Entwurf gemäss Vorlage der Spezialkommission 2006/7 vom 25. Oktober 2006)⁶⁰:

Art. 19a Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b USG.

7. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001⁶¹:

Art. 2 Abs. 2

²Er ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 61 und 62a GSchG.

8. Das Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (WaldG)⁶²:

Art. 39b Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

Der Kanton leistet überdies Abgeltungen und Finanzhilfen aufgrund von Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne der Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald.

Art. 40 Abs. 1

¹An die anrechenbaren Kosten von Massnahmen gemäss Art. 38 und 39 leistet der Kanton Abgeltungen bis zu 100 Prozent und Finanzhilfen bis zu 60 Prozent.

⁶⁰ SHR

⁶¹ SHR 814.200

⁶² SHR 921.100

9. Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz)⁶³:

Art. 30a Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 11 Abs. 6 und 13 Abs. 3 JSG.

10. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976⁶⁴

Art. 1 Abs. 1 Satz 2

Aufgehoben

11. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 11. April 1994⁶⁵:

Art. 11

Aufgehoben

12. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21. Dezember 1994⁶⁶:

Art. 15 Abs. 2

²Die Nettokosten der Spezialdienste werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen.

Art. 17 Abs. 1 Satz 3 und 4

... Die Beiträge des Staates werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen. Der Kantonsrat legt mit der Verabschiedung des Voranschlages die betreffenden Organisationen und die Höhe der Beiträge fest.

Art. 30 Abs. 1

¹Zur Führung von stationären Einrichtungen der Sozialhilfe und von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ist beim zuständigen Departement eine Bewilligung einzuholen.

⁶³ SHR 922.100

⁶⁴ SHR 643.100

⁶⁵ SHR 831.100

⁶⁶ SHR 850.100

Art. 30a Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

¹Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt der erforderlichen Heime und Werkstätten für invalide Personen ist Aufgabe des Kantons, wenn das Angebot von privaten, kirchlichen oder kommunalen Organisationen nicht ausreicht.

²Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen für invalide Personen Beiträge für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung, die Ausstattung und den Betrieb. Die Beiträge betragen 10 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Betriebsbeiträge stellen mindestens sicher, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung für invalide Personen Sozialhilfe benötigt.

³Der Kanton gewährt invaliden Personen mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

Art. 31 Andere Einrichtungen der Sozialhilfe

¹Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt von anderen stationären oder ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe, insbesondere für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfsbedürftige, ist Aufgabe der Gemeinden. Anstelle der Gemeinden können private oder kirchliche Organisationen solche Einrichtungen bauen und betreiben.

²Der Kanton leistet Beiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung. Sie betragen je nach Prioritätszumessung der Einrichtung im Hinblick auf den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe 10 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können auch Beiträge an ambulante Einrichtungen gewährt werden.

³Der Kanton kann auch Beiträge an den Betrieb ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen. Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 500'000 Franken und wiederkehrende Beiträge bis 100'000 Franken. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 32 Marginalie Ausserkantonale Einrichtungen

Art. 32 Abs. 1

¹Ausserkantonalen Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung werden Beiträge nach Art. 31 Abs. 2 gewährt, sofern diese Einrichtungen für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind, allen Kantonsewohnern offen stehen und innerhalb des Kantons gleichwertige Einrichtungen nicht genügend vorhanden sind. Art. 31 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 37 Grundsatz

¹Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten für vorbeugende Massnahmen und die materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und 22 ff. ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben.

²Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 15 sowie die Beiträge an private und kirchliche Organisationen gemäss Art. 17.

Art. 38 Kantonsbeitrag

¹Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 37 aus, wenn sie

- a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und
- b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.

²Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 39 Rückerstattung

¹Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürger und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet.

²Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürger und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

³Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:

- a) bei Zuzug in den Kanton: der Heimatkanton
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons: die frühere Wohnsitzgemeinde.

⁴Die Unterstützungsleistungen an Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton werden in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

⁵Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

⁶Die Wohngemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Art. 40 Verteilung der Sozialhilfekosten

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 15 inklusive die Kosten für die Unterstützung von Ausländern ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton;
- b) die Beiträge an private und kirchliche Organisationen gemäss Art. 17;
- c) die Betriebsbeiträge an Institutionen der Sozialhilfe gemäss Art. 31 Abs. 3;
- d) die Kosten für die Unterstützung von Kantonsbürgern und Ausländern mit Unterstützungswohnsitz im Kanton gemäss Art. 39 Abs. 2 sowie
- e) die Unterstützungsleistungen gemäss Art. 39 Abs. 5.

Art. 41 Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

¹Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG.

²Das Nähere regelt der Regierungsrat.

13. Das Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970⁶⁷:

Art. 33a Abs. 3

³Die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 wegfallenden Bundesbeiträge werden durch die Gemeinden getragen. Bei Spitexorganisationen, welche Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, sind die wegfallenden Bundesbeiträge von den beteiligten Gemeinden nach Massgabe der Inanspruchnahme von Spitexleistungen im Vorjahr aufzubringen, sofern die Gemeinden mit der Spitexorganisation keine andere Vereinbarung getroffen haben.

14. Das Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994⁶⁸:

Art. 1 Abs. 3

³Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 65 Prozent durch die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl und zu 35 Prozent vom Kanton getragen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6 Steuerfussabtausch

¹Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch die Entflechtungen erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2008 um mindestens 6 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Jahr 2007 beschlossene Gemeindesteuerfuss.

²Vorbehalten bleiben zeitlich befristete Zuschläge zu den Hauptsteuern gemäss Art. 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes.

Art. 7 Übergangsbestimmung 1. Spitex

Die Gemeinden, welche Aufgaben der spitalexternen Krankenpflege gemäss Art. 33a des Gesundheitsgesetzes privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen haben, passen ihre Verträge bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und stellen insbesondere sicher, dass die ausfallenden Bundesbeiträge an die Spitexorganisationen durch angemessene Beiträge der Gemeinde abgelöst werden, damit der bestehende Leistungsstandard aufrechterhalten werden kann.

⁶⁷ SHR 810.100

⁶⁸ SHR 832.100

Art. 8 2. Nachschüssige Leistungen

Der Kanton übernimmt den ganzen auf ihn entfallenden Anteil an Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Schaffung und Änderung von Erlassen zur NFA aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Art. 5 Ziff. 13 und Art. 7 treten nur in Kraft, wenn die Revision der Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes nicht auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann.

² Es untersteht dem Referendum.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 6. Oktober 2006⁶⁹,

beschliesst als Gesetz:

I. Leistungen

Art. 1 Grundsatz

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Bundesgesetz) und den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Begrenzung der Heim- und Spitaltaxen

¹Der Regierungsrat bestimmt die maximal anrechenbare Tagestaxe für in Heimen oder Spitälern lebende Personen.

²Der Regierungsrat kann bei der Bemessung der maximal anrechenbaren Tagestaxe die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit berücksichtigen.

³Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden.

Art. 3 Persönliche Auslagen

¹Bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital werden die persönlichen Auslagen höchstens bis zu 35 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende als Ausgabe angerechnet.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren persönlichen Auslagen fest, wobei er Abstufungen nach der Art des Heimes oder Spitaltes vornehmen kann.

Art. 4 Vermögensverzehr

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen sind 10 Prozent, bei Altersrentnerinnen und -rentnern 20 Prozent des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen.

Art. 5 Krankheits- und Behinderungskosten

¹Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes besteht im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

²Als Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten gelten die in Art. 14 Abs. 3 - 5 des Bundesgesetzes festgelegten Ansätze.

⁶⁹ Bundesblatt Nr. 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8389 ff.

II. Organisation

Art. 6 AHV-Ausgleichskasse

¹Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt dieses Gesetz als übertragene Aufgabe gemäss Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) selbständig durch.

²Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben.

Art. 7 Gemeindezweigstellen

¹Die Gemeindezweigstellen wirken bei der Durchführung dieses Gesetzes mit.

²Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben der Gemeindezweigstellen.

Art. 8 Aufsicht

Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement, soweit nicht die Aufsichtsbehörde des Bundes gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes zuständig ist.

Art. 9 Ergänzendes Recht zur Organisation

Betreffend Organisation, Aufsicht und Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung sinngemäss.

III. Finanzierung

Art. 10 Ergänzungsleistungen

Der Kanton trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

Art. 11 Geldmittel

Der Kanton überweist der AHV-Ausgleichskasse rechtzeitig die zur Auszahlung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Mittel.

Art. 12 Verwaltungskosten

¹Sämtliche Kosten, die der AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden ihr vergütet.

²Der Kanton trägt diese Kosten, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

³Der Regierungsrat oder das von ihm bezeichnete Departement vereinbart mit der AHV-Ausgleichskasse die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten.

IV. Verfahren

Art. 13 Information

Die AHV-Ausgleichskasse sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für eine angemessene Information der Bezugsberechtigten und der Bevölkerung.

Art. 14 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung.

Art. 15 Rechtsmittel

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998⁷⁰ wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft

² Es untersteht im Rahmen von Art. 4 des Gesetzes über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz) dem Referendum.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁷⁰ SHR 831.300

**Dekret
über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und
der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton
Schaffhausen sowie über die Finanzierungsentflechtung zwischen
Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA (NFA-
Dekret)**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I. Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004⁷¹ wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 und 3

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der Schaffhauser Sonderschulen nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Sonderschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

§ 28 Abs. 1 lit. c

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

....

c) Leistungen der Invalidenversicherung im medizinisch-therapeutischen Bereich;

§ 29 Abs. 1

¹ Die Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen.

§ 31

Aufgehoben

II. Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996⁷² wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

Aufgehoben

⁷¹ SHR 411.210

⁷² SHR 832.110.

III. Das Finanzausgleichsdekret vom⁷³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Ausgleichsziel

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Ausgleich bis zu 73 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden gewährt.

IV. Das Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden vom 20. November 1995⁷⁴ wird wie folgt geändert:

Aufgehoben

V.

¹Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

²Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

⁷³ Anhang 2 der Vorlage des Regierungsrates vom 14. November 2006 (Amtdruckschrift 06-111).

⁷⁴ SHR 850.110.

**Finanzielle Auswirkungen des NFA im Verhältnis Kanton/Gemeinden
(Jahr 2004; Basis definitive Listen des Bundes, Verteilung nach geltender Gesetzgebung)**

Beilage 1-1

Bezeichnung	bisherige Transfers Bund/Kanton (+Leistungen Kanton an Bund/-Leistungen Bund an Kanton)	neue Transfers Bund/Kanton (+Leistungen Kanton an Bund/-Leistungen Bund an Kanton)	Auswirkungen der Entflechtung (+Belastung/- Entlastung)	davon Kanton	davon Gemeinden	davon Dritte
in 1'000 Franken						
Gesamttotal	-92'306	-79'373	12'933	14'723	-1'823	33
Gesamttotal ohne Entflechtung bei den Einnahmeanteilen	-46'961	-42'679	4'282	6'072	-1'823	33
1. Teil: Bereiche mit Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden						
Kantonsbeitrag an AHV	13'989	0	-13'989	-6'155	-7'834	
Bundesanteil an Ergänzungsleistungen	-4'820	-7'050	-2'230	-981	-1'249	0
Kantonsbeitrag an die IV	15'705	0	-15'705	-7'853	-7'853	0
Förderung der Betagten- und Behindertenhilfe	-1'192	0	1'192	0	1'192	0
Prämienverbilligung KVG	-22'818	-15'694	7'124	3'918	3'206	0
Bau- und Betriebsbeiträge Sonderschulen	-5'814	0	5'814	3'401	2'413	0
Sonderschulung, individuelle Leistungen	-3'807	0	3'807	2'227	1'580	0
Beiträge an die Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	-647	0	647	378	269	
Beiträge an kantonale Ausbildungsbeihilfen	-332	-240	92	54	38	
Berufsbildung	-4'181	-4'723	-542	-317	-225	
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagesstätten	-13'666	0	13'666	8'883	4'783	0
Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	-5'756	0	5'756	3'741	2'015	0
Leistungen der Kantone an die ALV	953	1'002	49	8	8	33
Abgeltung Regionalverkehr	-5'450	-3'788	1'662	1'247	416	0
Hauptstrassen	-1'441	-1'152	289	289	0	
Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	-2'120	-4'445	-2'325	-1'744	-581	
a.o. Anteil allg. Strassenbeiträge	-278	-277	2	2		
Zwischentotal	-41'675	-36'367	5'309	7'099	-1'823	33
2. Teil: Bereiche, die nur den Kanton betreffend						
Familienzulagen in der Landwirtschaft	268	258	-10	-10	0	0
Integration der GSK-Berufe	0	-184	-184	-184	0	0
Natur- und Landschaftsschutz	-281	-251	30	30	0	0
Wald- und Waldpflege	-202	-209	-6	-6	0	0
Hochwasserschutz	-9	-9	0	0	0	
Jagd, Fischerei und Wildhut	-11	-11	0	0	0	0
Gewässerschutz	-1'900	-1'960	-60	-60	0	0
Lärmschutz	-69	-62	7	7	0	0
Nationalstrassen	-1'670	-2'559	-889	-889	0	0
Armeematerial	-247	-321	-74	-74	0	0
Beitrag an Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafpersonal	0	-6	-6	-6	0	0
Strukturverbesserungen Landwirtschaft	-155	-145	10	10	0	0
Tierzucht	-63	-135	-72	-72	0	0
Landwirtschaftliche Beratung	-50	-18	32	32	0	0
Oekoqualitätsverordnung	-114	-99	15	15	0	0
Betriebshilfe	-460	-426	34	34	0	0
Weinlesekontrolle	-36	-33	4	4	0	0
Heimatschutz	-37	-29	8	8	0	0
Kulturgüterschutz	-13	-11	2	2	0	0
Ämtliche Vermessung	-235	-103	132	132	0	0
Rundungsdifferenz	-2	1				
Zwischentotal	-5'286	-6'312	-1'027	-1'027	0	0
3. Teil: Wegfall Finanzkraftzuschläge bei Einnahmeanteilen						
Wegfall der Finanzkraftzuschläge direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und SNB-Gewinnanteil	-45'345	-36'694	8'651	8'651	0	0

9.01.2007

**Finanzielle Auswirkungen des NFA im Verhältnis Kanton/Gemeinden
(Jahr 2005; Basis definitive Listen des Bundes, Verteilung nach geltender Gesetzgebung)**

Beilage 1-2

Bezeichnung	bisherige Transfers Bund/Kanton (+Leistungen Kanton an Bund/-Leistungen Bund an Kanton)	neue Transfers Bund/Kanton (+Leistungen Kanton an Bund/-Leistungen Bund an Kanton)	Auswirkungen der Entflechtung (+Belastung/ Entlastung)	davon Kanton	davon Gemeinden	davon Dritte
in 1'000 Franken; -Entlastung/+Belastung						
Gesamttotal	-105'875	-93'121	12'754	14'642	-1'917	29
Gesamttotal ohne Entflechtung bei den Einnahmeanteilen	-46'679	-42'275	4'404	6'292	-1'917	29
1. Teil: Bereiche mit Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden						
Kantonsbeitrag an AHV	14'462	0	-14'462	-6'363	-8'099	0
Bundesanteil an Ergänzungsleistungen	-4'940	-7'281	-2'341	-1'030	-1'311	0
Kantonsbeitrag an die IV	16'195	0	-16'195	-8'098	-8'098	0
Förderung der Betagten- und Behindertenhilfe	-1'310	0	1'310	0	1'310	0
Premienverbilligung KVG	-23'701	-16'078	7'623	4'193	3'430	0
Bau- und Betriebsbeiträge Sonderschulen	-5'456	0	5'456	3'192	2'264	0
Sonderschulung, individuelle Leistungen	-3'487	0	3'487	2'040	1'447	0
Beiträge an die Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	-747	0	747	437	310	0
Beiträge an kantonale Ausbildungsbeihilfen	-367	-252	115	67	48	0
Berufsbildung	-3'396	-3'930	-534	-312	-222	0
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagesstätten	-14'406	0	14'406	9'364	5'042	0
Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	-6'068	0	6'068	3'944	2'124	0
Leistungen der Kantone an die ALV	992	1'036	44	7	7	29
Abgeltung Regionalverkehr	-5'738	-3'987	1'751	1'313	438	0
Hauptstrassen	-1'417	-1'146	271	271	0	0
Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	-2'077	-4'512	-2'434	-1'826	-609	0
a.o. Anteil allg. Strassenbeiträge	-269	-257	12	12	0	0
Zwischentotal	-41'730	-36'407	5'324	7'212	-1'917	29
2. Teil: Bereiche, die nur den Kanton betreffend						
Familienzulagen in der Landwirtschaft	214	206	-8	-8	0	0
Integration der GSK-Berufe	0	-213	-213	-213	0	0
Natur- und Landschaftsschutz	-291	-261	29	29	0	0
Wald- und Waldpflege	-225	-232	-7	-7	0	0
Hochwasserschutz	-9	-9	0	0	0	0
Jagd, Fischerei und Wildhut	-45	-45	0	0	0	0
Gewässerschutz	-1'765	-1'814	-49	-49	0	0
Lärmschutz	-70	-63	6	6	0	0
Nationalstrassen	-1'591	-2'365	-775	-775	0	0
Armeematerial	-236	-307	-71	-71	0	0
Beitrag an Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafpersonal	0	-6	-6	-6	0	0
Strukturverbesserungen Landwirtschaft	-139	-131	8	8	0	0
Tierzucht	-67	-139	-72	-72	0	0
Landwirtschaftliche Beratung	-55	-18	37	37	0	0
Oekoqualitätsverordnung	-208	-182	26	26	0	0
Betriebshilfe	-43	-40	3	3	0	0
Weinlesekontrolle	-36	-33	4	4	0	0
Heimatschutz	-90	-69	21	21	0	0
Kulturgüterschutz	-12	-10	2	2	0	0
Ämtliche Vermessung	-282	-137	145	145	0	0
Rundungsdifferenz	1					
Zwischentotal	-4'949	-5'868	-920	-920	0	0
3. Teil: Wegfall Finanzkraftzuschläge bei Einnahmeanteilen						
Wegfall der Finanzkraftzuschläge direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und SNB-Gewinnanteil	-59'196	-50'846	8'350	8'350	0	0

09.01.2007

Überblick
über die finanziellen Auswirkungen der Einführung NFA gemäss Vorlage

Beilage 2

Zusammenfassung in Mio. Franken	2'004	2'005	Durchschnitt
Bisherige Transfers von Bund an den Kanton	92.306	105.875	99.091
neue Transfers von Bund an Kanton (ohne Finanzausgleich)	79.373	93.121	86.247
Transferverlust	12.933	12.754	12.844
Davon entfallen auf den Kanton	14.723	14.642	14.683
davon entfallen auf die Gemeinden	-1.823	-1.917	-1.870
davon entfallen auf Dritte	0.033	0.029	0.031
zusammen	12.933	12.754	12.844
Auswirkungen	Gemeinde	Kanton	
1. Auswirkungen NFA im Detail			
Wegfall der Beiträge an die IV	-7.975	-7.975	
Wegfall der Beiträge an die AHV	-7.966	-6.259	
Höhere Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen (EL)	-1.280	-1.006	
Höhere Gemeindebeiträge an die Spitex	1.251	0.000	
Reduktion der Bundesbeiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien	3.318	4.055	
Höhere Beiträge an den Regionalverkehr	0.427	1.280	
Mehreinnahmen Benzinzollertrag	-0.595	-1.785	
Höherer Aufwand Beiträge ALV	0.008	0.008	
Zwischentotal	-12.813	-11.681	
<i>Kontrollrechnung</i>			
<i>Verzicht auf Beiträge Bildung, abgerundet</i>	<i>3.961</i>		
<i>Verzicht auf Beiträge für IV-Heime und Werkstätten</i>	<i>6.982</i>		
<i>Ergebnis</i>	<i>-1.870</i>		
Zwischentotal	-12.813	-11.681	
Übernahme zus. Kosten Bildung durch Kanton		9.545	
Kosten IV-Heime und Werkstätten zulasten Kanton		19.948	
Bereiche, die sich nur auf den Kanton auswirken			
- Hauptstrassen		0.280	
- allg. Strassenbeiträge		0.007	
- diverse gemäss Liste		-0.974	
Wegfall Finanzkraftzuschläge bei Anteilen an Bundeseinnahmen		8.501	
Total Auswirkungen Einführung NFA	-12.813	25.626	
2. Weitergehende Entflechtungen			
Wegfall der bisherigen Gemeindebeiträge gemäss Sozialhilfegesetz an IV-Einrichtungen	-0.321	0.321	
Erhöhung des Kantonsbeitrages in der Sozialhilfe von durchschnittlich 15 auf neue 25 Prozent	-1.256	1.256	
Finanzierung der Ergänzungsleistungen durch den Kanton	-5.673	5.673	
Erhöhung des Gemeindebeitrages Prämienverbilligung KVG	3.709	-3.709	
Aufhebung indirekter Finanzausgleich Benzinzoll	0.000	0.000	
Anpassung Ausgleichsziel Finanzausgleich (offen)	0.276	-0.276	
Total NFA und weitere Entflechtungen	-16.077	28.890	
Anteil des Kantons Ressourcen-/Lastenausgleich		-17.781	
Härteausgleich		0.846	
Gesamttotal	-16.077	11.955	
Steuerprozent	-8.13	6.04	

**Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn die NFA aufgrund des geltenden Rechts eingeführt würde
(Basis Durchschnitt der Jahr 2004/2005)**

Beilage 3-1

Gemeinde	Einwohner am 31.12.2005	Steuer- fuss 2005	Einfache Steuerkraft im Durchschnitt 2003-2005 (Verteilzahl)	Durchschnittliche Sozialhilfe in den Jahren 2002-2004 (Verteilzahl)	Lehrerbesoldung S. 254 SB sh.auf (Verteilzahl)	Mehrausgaben Bildung (Reduktion Kantonsanteil an Lehrer- besoldungen)	Mehrausgaben Sozialhilfe, Finanzierung der Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen (50 % nach Einwohner) (NFA)	Mehrausgaben Sozialhilfe, Finanzierung der Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen (50 % nach Steuerkraft) (NFA)	Wegfall Gemeinde- beiträge an IV
Altdorf	207	125.00	338'755	4'514	55'109	6'928	9'829	5'979	-22'454
Bargen	238	120.00	600'329	8'903	22'068	2'774	11'301	10'595	-25'817
Beggingen	517	125.00	690'837	14'263	189'819	23'862	24'549	12'193	-56'082
Beringen	3'181	107.00	8'065'734	314'690	1'770'117	222'520	150'094	142'354	-342'891
Bibern	248	125.00	370'569	2'357	55'109	6'928	11'776	6'540	-26'902
Buch	279	120.00	510'332	22'773	115'310	14'496	13'248	9'007	-30'265
Buchberg	788	97.68	2'452'067	19'087	256'572	32'253	37'417	43'277	-65'479
Büttenhardt	357	120.00	793'297	4'003	153'341	19'276	16'951	14'001	-38'726
Dörflingen	791	120.00	1'799'291	21'921	315'747	39'692	37'559	31'756	-85'804
Gächlingen	782	125.00	1'423'760	59'429	225'685	28'371	37'132	25'128	-84'828
Guntmadingen	243	118.00	373'308	33'200	100'797	12'671	11'538	6'589	-26'360
Hallau	2'008	120.00	3'993'838	173'832	1'169'423	147'007	95'346	70'488	-217'819
Hemishofen	410	118.00	794'653	19'751	175'401	22'050	19'468	14'025	-44'475
Hemmental	542	123.00	1'046'015	53'778	166'973	20'990	25'736	18'461	-58'794
Hofen	140	128.00	173'939	1'213	55'109	6'928	6'648	3'070	-15'187
Lohn	662	105.00	1'356'329	8'091	230'865	29'022	31'434	23'938	-71'811
Löhningen	1'120	98.00	2'625'824	52'939	372'934	46'881	53'181	46'344	-121'492
Merishausen	694	120.70	1'323'208	15'568	412'367	51'838	32'953	23'354	-75'282
Neuhausen am Rhf.	9'835	103.00	27'904'056	1'369'217	3'933'155	494'434	466'995	492'485	-1'066'855
Neunkirch	1'793	109.29	4'039'408	104'667	1'274'027	160'157	85'137	71'292	-194'496
Oberhallau	426	126.00	682'862	24'726	145'368	18'274	20'228	12'052	-46'211
Opfertshofen	132	124.91	225'376	1'811	55'109	6'928	6'268	3'978	-14'319
Ramsen	1'286	123.00	2'908'241	180'678	709'874	89'238	61'063	51'328	-139'499
Rüdlingen	631	80.00	1'792'246	11'245	472'758	59'430	29'962	31'632	-68'448
Schaffhausen	33'416	108.00	96'898'279	5'651'712	12'548'356	1'577'443	1'586'691	1'710'181	-3'624'813
Schleitheim	1'730	125.00	3'309'212	142'951	1'048'782	131'842	82'146	58'405	-187'862
Sibingen	739	125.00	1'311'076	23'543	192'506	24'200	35'090	23'139	-80'163
Stein am Rhein	3'067	110.00	7'831'144	341'133	1'675'095	210'575	145'630	138'214	-332'694
Stetten	965	85.00	3'209'088	63'383	315'312	39'638	45'821	56'638	-104'679
Thayngen	4'069	85.00	14'802'092	253'050	1'832'222	230'327	193'208	261'246	-441'386
Trasadingen	565	128.00	960'262	24'812	198'200	24'916	26'828	16'948	-61'289
Wilchingen	1'678	122.00	3'187'811	61'143	1'267'123	159'289	79'676	56'262	-182'022
Total	73'519		197'793'241	9'064'184	31'510'631	3'961'175	3'490'900	3'490'900	-7'975'000

**Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn die NFA aufgrund des geltenden Rechts eingeführt würde
(Basis Durchschnitt der Jahr 2004/2005)**

Beilage 3-2

Gemeinde	Wegfall Gemeindebeiträge an AHV und höhere Bundesbeiträge an EL	höhere Beiträge an Spitexorganisationen zur Kompensation der wegfallenden Bundesbeiträge	Kompensation der tieferen Bundesbeiträge an die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien	Mehrbelastung infolge Kürzung Beiträge an den Regionalverkehr	Minderbelastung aufgrund der höheren allgemeinen Strassenbeiträgen	Höherer Beitrag an Arbeitslosenversicherung	Saldo	in Steuerprozent
Altdorf	-26'036	3'522	9'342	1'202	-2'944	23	-14'610	-4.31
Bargen	-29'935	4'050	10'741	1'382	-3'756	26	-18'639	-3.10
Beggingen	-65'027	8'797	23'333	3'001	-8'600	56	-33'917	-4.91
Beringen	-397'581	53'788	142'663	18'348	-26'217	344	-36'578	-0.45
Bibern	-31'193	4'220	11'193	1'440	-3'574	27	-19'546	-5.27
Buch	-35'092	4'747	12'592	1'619	-4'197	30	-13'814	-2.71
Buchberg	-99'112	13'409	35'564	4'574	-6'465	86	-24'476	-1.00
Büttenhardt	-44'902	6'075	16'112	2'072	-4'406	39	-13'507	-1.70
Dörflingen	-99'490	13'460	35'700	4'591	-10'207	86	-32'656	-1.81
Gächlingen	-98'358	13'307	35'293	4'539	-10'307	85	-49'637	-3.49
Guntmadingen	-30'564	4'135	10'967	1'411	-3'453	26	-13'039	-3.49
Hallau	-252'560	34'168	90'625	11'656	-24'655	219	-45'525	-1.14
Hemishofen	-51'569	6'977	18'504	2'380	-5'045	45	-17'641	-2.22
Hemmental	-68'171	9'223	24'462	3'146	-7'411	59	-32'299	-3.09
Hofen	-17'609	2'382	6'319	813	-2'101	15	-8'723	-5.01
Lohn	-83'264	11'265	29'878	3'843	-6'097	72	-31'722	-2.34
Löhningen	-140'870	19'058	50'548	6'501	-9'215	122	-48'942	-1.86
Merishausen	-87'289	11'809	31'322	4'028	-9'222	76	-16'413	-1.24
Neuhausen am Rhf.	-1'237'017	167'352	443'875	57'088	-55'050	1'070	-235'621	-0.84
Neunkirch	-225'518	30'510	80'922	10'408	-21'087	195	-2'481	-0.06
Oberhallau	-53'581	7'249	19'226	2'473	-6'690	46	-26'933	-3.94
Opfertshofen	-16'603	2'246	5'957	766	-2'451	14	-7'215	-3.20
Ramsen	-161'749	21'883	58'040	7'465	-18'924	140	-31'016	-1.07
Rüdlingen	-79'365	10'737	28'478	3'663	-3'599	69	12'558	0.70
Schaffhausen	-4'202'965	568'607	1'598'138	193'967	-223'650	3'636	-902'764	-0.93
Schleitheim	-217'594	29'438	78'079	10'042	-24'756	188	-39'873	-1.20
Siblingen	-92'949	12'575	33'353	4'290	-10'153	80	-50'539	-3.85
Stein am Rhein	-385'758	52'188	138'420	17'803	-23'538	334	-38'826	-0.50
Stetten	-121'375	16'420	43'553	5'601	-4'587	105	-22'864	-0.71
Thayngen	-511'787	69'238	183'643	23'619	-23'271	443	-14'720	-0.10
Trasadingen	-71'064	9'614	25'500	3'280	-7'267	61	-32'473	-3.38
Wilchingen	-211'054	28'553	75'732	9'740	-22'107	183	-5'747	-0.18
Total	-9'247'000	1'251'000	3'318'075	426'750	-595'000	8'000	-1'870'200	-0.95

**Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden gemäss Vorlage
(Basis Durchschnitt der Jahr 2004/2005)**

Gemeinde	Einwohner am 31.12.2005	Steuer- fuss 2005	Einfache Steuerkraft im Durchschnitt 2003-2005 (Verteilzahl)	Durchschnittliche Sozialhilfe in den Jahren 2002-2004 (Verteilzahl)	Wegfall der bisherigen Gemeindebeiträge Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen gemäss Sozial- hilfegesetz (50 % nach Einwohner)	Wegfall der bisherigen Gemeindebeiträge Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen gemäss Sozial- hilfegesetz (50 % nach Steuerkraft)	Erhöhung Kantons- beitrag an Sozialhilfe auf 25 %	Wegfall Gemeinde- beiträge an IV	Wegfall Ge- meindebeiträge an AHV und höhere Beiträge an EL infolge der NFA	Finanzierung der Ergänzungs- leistungen durch den Kanton	höhere Beiträge an Spitexorgani- sationen zur Kompensation der wegfallenden Bundesbeiträge NFA	Kompensation der tieferen Bundesbeiträge an die Verbilligung der Krankenver- sicherungs- prämien
Aldorf	207	125.00	338'755	4'514	-307	-275	-625	-22'454	-26'036	-15'973	3'522	5'312
Bargen	238	120.00	600'329	8'903	-447	-487	-1'234	-25'817	-29'935	-18'365	4'090	10'741
Beggingen	517	125.00	690'837	14'263	-566	-560	-1'976	-56'082	-65'027	-39'894	8'797	23'333
Beringen	3'161	107.00	8'065'734	314'690	-7'030	-6'537	-43'606	-342'891	-397'581	-243'914	53'788	142'663
Bibem	248	125.00	370'569	2'357	-292	-300	-327	-26'902	-31'193	-19'137	4'220	11'193
Buch	279	120.00	510'332	22'773	-404	-414	-3'156	-30'265	-35'092	-21'529	4'747	12'592
Buchberg	788	97.68	2'452'067	19'087	-2'009	-1'987	-2'645	-85'479	-99'112	-60'805	13'409	35'564
Büttenhardt	357	120.00	793'297	4'003	-698	-643	-555	-38'726	-44'902	-27'547	6'075	16'112
Dörflingen	791	120.00	1'799'291	21'921	-1'424	-1'458	-3'038	-85'804	-99'490	-61'036	13'460	35'700
Gächlingen	782	125.00	1'423'760	59'429	-1'129	-1'154	-8'235	-84'828	-98'358	-60'342	13'307	35'293
Guntmadingen	243	118.00	373'308	33'200	-250	-303	-4'600	-26'360	-30'564	-19'751	4'135	19'567
Hallau	2'008	120.00	3'993'838	173'832	-3'311	-3'237	-24'087	-217'819	-252'560	-154'914	34'166	90'625
Hemishofen	410	118.00	794'653	19'751	-652	-644	-2'737	-44'475	-51'569	-31'637	6'977	18'594
Hemmental	542	123.00	1'046'015	53'778	-796	-848	-7'452	-58'794	-68'171	-41'823	8'229	24'402
Hofen	140	128.00	173'939	1'213	-158	-141	-168	-15'187	-17'609	-10'603	2'362	6'319
Lohn	662	105.00	1'356'329	8'091	-1'159	-1'099	-1'121	-71'811	-83'264	-51'082	11'265	28'878
Löhningen	1'120	98.00	2'625'824	52'939	-2'178	-2'128	-7'336	-121'492	-140'870	-86'423	19'098	50'648
Merishausen	694	120.70	1'323'208	15'568	-1'036	-1'072	-2'157	-75'282	-87'289	-53'551	11'808	31'322
Neuhausen am Rhf.	9'835	103.00	27'904'056	1'369'217	-23'101	-22'615	-189'729	-1'066'855	-1'237'017	-758'903	167'352	443'875
Neunkirch	1'793	109.29	4'039'408	104'667	-3'178	-3'274	-14'503	-194'496	-225'518	-138'254	38'516	99'022
Oberhallau	426	126.00	682'862	24'726	-555	-553	-3'426	-46'211	-53'581	-32'872	7'249	19'226
Opfertshofen	132	124.91	225'376	1'811	-193	-183	-251	-14'319	-16'603	-10'186	2'246	5'957
Ramsen	1'286	123.00	2'908'241	160'679	-2'272	-2'357	-22'265	-139'499	-161'749	-99'232	21'093	58'040
Rüdlingen	631	80.00	1'792'246	11'245	-1'509	-1'453	-1'558	-68'448	-79'365	-48'890	10'737	28'478
Schaffhausen	33'416	108.00	96'898'279	5'651'712	-77'818	-78'530	-783'143	-3'624'813	-4'202'965	-2'578'495	568'607	1'588'138
Schleitheim	1'730	125.00	3'309'212	142'951	-2'906	-2'682	-19'808	-187'662	-217'594	-133'433	28'438	78'879
Siblingen	739	125.00	1'311'976	23'543	-1'146	-1'063	-3'262	-80'163	-92'949	-57'021	12'575	33'353
Stein am Rhein	3'067	110.00	7'831'144	341'133	-6'130	-6'347	-47'270	-332'694	-385'758	-236'661	52'188	138'420
Stetten	965	85.00	3'209'088	63'383	-2'297	-2'601	-8'783	-104'679	-121'375	-74'463	16'420	48'563
Thayngen	4'069	85.00	14'802'092	253'050	-12'155	-11'996	-35'065	-441'386	-511'787	-313'978	69'238	183'543
Trasadingen	565	128.00	960'262	24'612	-824	-778	-3'410	-61'289	-71'064	-43'599	9'614	25'508
Wilchingen	1'678	122.00	3'187'811	61'143	-2'373	-2'584	-8'472	-182'022	-211'054	-129'489	28'553	75'732
Total	73'519		197'793'241	9'064'184	-160'300	-160'300	-1'256'000	-7'975'000	-9'247'000	-5'672'985	1'231'086	3'318'075

**Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden gemäss Vorlage
(Basis Durchschnitt der Jahr 2004/2005)**

Beilage 4-2

Gemeinde	Erhöhung Gemeindebeitrag zur KVG- Finanzierung von 45 auf 65 Prozent	Mehrbelastung infolge Kürzung Beiträge an den Regionalverkehr	Minderbelastung aufgrund der höheren allgemeinen Strassenbeiträgen	Höherer Beitrag an Arbeitslosen- versicherung	Aufhebung in- direkter Finanz- ausgleich beim Gemeindeanteil am Benzinzoller- trag bzw. am Er- trag der Motorfahr- zeugsteuern	Entlastung (-) bzw. Mindereinnahmen (+) durch Anpassung des Ausgleichszieles beim Finanzausgleich auf 73 Prozent	Saldo (-Ent- lastung/+Be- lastung)	in Steuer- prozent	Nach Senkung des Steuerufsses um 6 %
Altdorf	10'144	1'202	-2'944	23	4'200	11'121	-28'761	-8.49	-2.49
Bargen	12'008	1'382	-3'756	26	3'732	-407	-48'508	-8.08	-2.08
Beggingen	26'084	3'001	-8'600	56	12'269	27'776	-71'388	-10.33	-4.33
Beringen	159'479	18'348	-26'217	344	-11'297	-8'372	-712'822	-8.84	-2.84
Bibern	12'512	1'440	-3'574	27	5'099	13'324	-33'910	-9.15	-3.15
Buch	14'076	1'619	-4'197	30	5'988	14'989	-41'012	-8.04	-2.04
Buchberg	39'756	4'574	-6'465	86	-6'329	-4'979	-176'422	-7.19	-1.19
Büttenhardt	18'011	2'072	-4'406	39	6'285	-260	-69'142	-8.72	-2.72
Dörflingen	39'806	4'591	-10'207	86	14'562	-612	-154'762	-8.60	-2.60
Gächlingen	39'454	4'539	-10'307	85	14'655	42'013	-115'006	-8.08	-2.08
Guntmadingen	12'260	1'411	-3'453	26	4'926	13'055	-37'499	-10.05	-4.05
Hallau	101'398	11'656	-24'655	219	24'503	61'338	-356'796	-8.93	-2.93
Hemishofen	20'685	2'380	-5'045	45	4'062	13'152	-70'953	-8.93	-2.93
Hemmental	27'345	3'146	-7'411	59	10'574	29'119	-81'368	-7.78	-1.78
Hofen	7'663	813	-2'101	15	3'493	7'521	-18'560	-10.67	-4.67
Lohn	33'393	3'843	-6'097	72	-339	127	-137'390	-10.13	-4.13
Löhningen	56'506	6'591	-9'215	122	-6'416	-1'516	-244'838	-9.32	-3.32
Merisshausen	35'014	4'025	-9'222	76	11'619	37'285	-98'459	-7.44	-1.44
Neuhausen am Rhf.	496'196	57'089	-55'050	1'070	-53'995	-42'021	-2'283'703	-8.18	-2.18
Neunkirch	90'461	10'498	-21'087	195	20'957	-1'098	-368'057	-9.11	-3.11
Oberhallau	21'493	2'473	-6'690	46	12'112	22'887	-58'402	-8.55	-2.55
Opfertshofen	6'660	766	-2'451	14	3'497	7'092	-17'952	-7.97	-1.97
Ramsen	64'681	7'465	-18'924	140	26'999	-986	-267'877	-9.21	-3.21
Rüdlingen	31'835	3'663	-3'599	69	-21'261	-3'649	-154'750	-8.63	-2.63
Schaffhausen	1'635'997	193'967	-223'650	3'636	-67'466	-150'595	-7'827'130	-8.08	-2.08
Scheitheim	87'282	10'042	-24'756	188	35'268	92'944	-255'660	-7.73	-1.73
Sibingen	37'284	4'293	-10'153	80	14'485	39'703	-103'931	-7.93	-1.93
Stein am Rhein	154'737	17'893	-23'538	334	-1'309	-7'223	-683'447	-8.73	-2.73
Stetten	48'686	5'691	-4'587	105	-20'589	-9'151	-234'158	-7.30	-1.30
Thayngen	295'299	23'619	-23'271	443	-90'033	-46'574	-1'004'012	-6.78	-0.78
Trasadingen	20'505	3'289	-7'267	61	10'368	30'354	-80'547	-8.39	-2.39
Wilchingen	84'659	9'740	-22'107	183	29'379	90'150	-239'697	-7.52	-1.52
Total	3'709'185	426'750	-595'000	8'000	0	276'596	-16'076'977	-8.13	-2.13

09.01.2007